


Anlagen:

- Anlage 1 Formular Checkliste Qualitätsmanagement
- Anlage 2 Formular Verhaltenskodex
- Anlage 3 Übersicht aller Personen, die an der Erstellung des ISK beteiligt waren mit ihren Funktionen
- Anlage 4 Einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Anlage 5 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Mainz (Amtsblatt)
- Anlage 6 Ordnung zur Prävention im Bistum Mainz (Amtsblatt)
- Anlage 7 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Anlage 8 Schutzkonzept und Institutionelles Schutzkonzept der Kinder- und Familienzentrums St. Lioba
- Anlage 9 Schutzkonzept der Dom- und Martinsjugend: Grenzübertritt – Grenzverletzung - Angemessenes Verhalten
- Anlage 10 Hausordnung Gemeindehaus Haus am Dom
- Anlage 11 Liste der Gruppierungen innerhalb der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		17 von 87

Anlage 1 Checkliste Qualitätsmanagement

Bearbeitungsdatum:

Verantwortliche Präventionskraft:

Primärprävention

Haben wir Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen angeboten (Projekte, thematische Gruppenstunden, Aktionen, ...)?

ja

Welche?

nein

Wurden die Angebote angenommen?

ja

nein

Was kann geändert werden? Wie können die Angebote attraktiver werden?

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Funktioniert das Verfahren zum Einholen und Verwalten?

ja

nein

Liegen von allen Mitarbeitenden EFZ, Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex vor?

ja

nein

Welche Probleme gab es im letzten Jahr?

Was geschieht, wenn sich jemand verweigert?

Verhaltenskodex

Findet der Verhaltenskodex Anwendung im Alltag? Wird er umgesetzt?


ja

nein

Erleichtert er das Zusammenleben?

ja

nein

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		18 von 87

Kennen alle den Verhaltenskodex?

- ja
- nein

Was geschieht, wenn sich jemand nicht daran hält?

Was geschieht, wenn sich jemand weigert, ihn anzuerkennen?

Beschwerdewege

Wird das Beschwerdesystem genutzt?

- ja
- nein

Kennen alle die Beschwerdewege?

- ja
- nein

Welche Arten von Beschwerden bekommen wir?

Was ist mit den Beschwerden geschehen?

Aus- und Weiterbildung


Haben alle Mitarbeitenden an einer Präventionsschulung teilgenommen?

- ja
- nein

Vormerkung für Schulungen:

Hat jemand darüber hinaus an einer Fortbildung teilgenommen?

- ja
 - nein
- Welche Fortbildung?

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		19 von 87

Anlage 2 Verhaltenskodex der Pfarrgruppe Dom St. Peter und

St. Martin (gem. § 10 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz⁹)

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen ist wesentlich Beziehungsarbeit. Es geht dabei um eine gute Balance von Nähe und Distanz. Dazu gehört es, die eigenen Grenzen und die der anderen zu kennen und zu achten. Die Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin möchte mit dem folgenden Verhaltenskodex eine Grundhaltung festlegen, die die Basis für ein vertrauensvolles, gerechtes und von Offenheit geprägtes Verhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen bzw. anderen Schutzbefohlenen und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen darstellt. Im Folgenden ist vor allem vom Umgang mit Schutzbefohlenen die Rede. Grundsätzlich gilt der Verhaltenskodex jedoch für alle Gruppen in der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin. Sollten in Zukunft andere besondere Gruppen von Schutzbefohlenen in unserer Pfarrgruppe hinzukommen, wird das Konzept entsprechend angepasst und erweitert.

Alle Personen, die im kirchlichen Kontext mit Schutzbefohlenen zu tun haben, tun dies, um die ihnen anvertrauten Personen in ihrem Leben zu unterstützen und zu begleiten. Im Rahmen dieser Tätigkeit geht es um den Respekt vor den Gefühlen von Schutzbefohlenen und ihrem individuellem Distanzempfinden. Unser Engagement trägt wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Deswegen ist es wichtig, dem Vertrauen, das den kirchlichen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen entgegengebracht wird, gerecht zu werden. Eine Übersicht, wer an der Erarbeitung des Verhaltenskodex beteiligt war, befindet sich im Anhang. Die formulierten Rechte aller besonders schützenswerten Personen orientiert sich an den Kinderrechten des Kindermissionswerkes „Die Sternsinger“.¹⁰ Der folgende Verhaltenskodex gilt als Verpflichtung für jede haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*in der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin und ist deshalb in der persönlichen Form formuliert!

„Du hast ein Recht, dich wohlfühlen“

Ich achte darauf, dass ein achtsamer, respektvoller und altersangemessener Umgang miteinander gepflegt wird. Alle Personen sollen sich bei der Teilnahme an Aktionen der Pfarrgruppe wohlfühlen. Das bedeutet für mich, dass wir alle Beteiligten vor körperlichen und seelischen Schäden, vor Missbrauch und Gewalt schützen wollen, sofern das in meinem Einflussbereich liegt.

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet.

„Du hast ein Recht auf Angebote, die zu dir passen.“

Bei der Planung unserer Aktivitäten achte ich darauf, dass Inhalte, Themen und Durchführung auf unsere Zielgruppe zugeschnitten sind und sich an den Bedürfnissen der Teilnehmenden orientieren.

„Du hast ein Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest.“

Ich respektiere Grenzen. Wenn Teilnehmende ein „Nein“ zu einer Aktivität äußern, wird das ernst genommen und respektiert, solange keine anderen wichtigen Gründe dagegenstehen, wie z.B. Aufsichtspflicht oder Sicherheit.

„Du hast ein Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden.“

Ich höre den Schutzbefohlenen zu und beziehe sie in Entscheidungen ein, wo es möglich ist.

⁹ Ordnung zur Prävention im Bistum Mainz siehe Anlage 6 des Institutionellen Schutzkonzeptes Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin

¹⁰ Vgl. <https://www.bpb.de/shop/materialien/falter/194570/kinderrechte/> (Zugriff: 28.5.2023)

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		20 von 87

„Du hast ein Recht, dass deine Fragen beantwortet werden.“

Ich nehme die Fragen der Schutzbefohlenen ernst und gebe ihnen ehrliche und altersgerechte Antworten.

„Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird.“

Ich entscheide nicht einfach über die Köpfe der anderen hinweg, sondern hole mir die Meinungen der Schutzbefohlenen ein. Ich respektiere ihre Interessen.

„Du hast das Recht, dass niemand dir weh tut.“

Ich komme Schutzbefohlenen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich beziehe aktiv Stellung gegen jede diskriminierende, gewalttätige, sexistische und machtmisbrauchende Aktion.

„Du hast ein Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst.“

Ich achte auf die Intimsphäre und die persönliche Grenze der Scham aller Schutzbefohlenen und achte darauf, dass auch die Schutzbefohlenen untereinander das tun. Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam. Ich respektiere mein Gegenüber.

„Du hast ein Recht auf den Schutz deiner Persönlichkeit.“

Dein Bild gehört dir, d.h. niemand darf ohne Einwilligung Fotos oder Filme von dir ungefragt in sozialen Medien oder in der Presse veröffentlichen. Ich fotografiere und filme Schutzbefohlene nur, wenn sie damit einverstanden sind und wenn dies mit unserer Aufgabe in Einklang steht.

„Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen.“

Ich helfe allen Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Gleichzeitig informiere ich die Schutzbefohlenen anhand von Flyern über ihre Rechte, über Beschwerdewege und Ansprechpersonen für den Fall, dass sie das Gefühl haben, dass Grenzen überschritten wurden und ihre Rechte missachtet wurden. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel.

Als Erwachsene*r bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Schutzbefohlenen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.


Ich unterstütze Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke und unterstütze sie darin, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe einzutreten.

Mir sind die Meldewege und entsprechenden Ansprechpersonen bekannt.

Name, Vorname: _____

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeitende/-r

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		21 von 87

Anlage 3 Übersicht aller Personen, die an der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin beteiligt waren


Folgende Personen waren an der Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes beteiligt:

Kath. Kirchengemeinde Dom St. Peter Kirchenverwaltungsrat	
Tobias Schäfer	Vorsitzender
Klaus Berg	2. Vorsitzender
Gudrun Trieb	Mitglied KVR
Angelika Gündra	Mitglied KVR
Gregor Hess	Mitglied KVR
Kerstin Bertz	Verwaltungsleitung Pastoralraum
Heinz Thesen	Vorsitzender PGR

Kath. Kirchengemeinde St. Martin Kirchenverwaltungsrat	
Tobias Schäfer	Vorsitzender
Helmut Steuer	2. Vorsitzender
Marcus Rüb	Mitglied KVR
Hans Cziumplik	Mitglied KVR
Kai Dannhauer	Mitglied KVR
Pater Johannes Zabel	Mitglied KVR
Heinz Thesen	Vorsitzender PGR

Präventionskraft	
Martina Bauer	Präventionskraft Dom St. Peter und St. Martin

Pfarrgemeinderat Dom St. Peter und St. Martin	
Heinz Thesen	Vorsitzender PGR
Simon Cziumplik	stellvertretender Vorsitzender PGR
Christine Rau	Mitglied PGR
Elisabeth Teske-Höfner	Mitglied PGR
Monika Sabasch	Mitglied PGR
Xenia Dannhauer	Mitglied PGR
Marianne Niekisch	Mitglied PGR
Maria Zeller	Mitglied PGR
Gabriele Rüb	Mitglied PGR
Tobias Schäfer	Propst
Martina Bauer	Leitung Kita
Pater Johannes Zabel	Prior Dominikaner


Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		22 von 87

Vertreter*innen der Gruppierungen Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin	
Hendrik Dierkes	Jugend, AG Kita, Familie, Jugend
Elisabeth Teske-Höfner	Kommunionhelfer und Lektoren, PGR
Ursula Laumann-Jeschonnek	Martinschor
Dorothea Herrmann	Martinsbörse
Hadwig Gote	Deutschkurs, Flüchtlingshelferkreis
Paul Tecklenburg	Domchöre, Domband
Dan Zerfaß	Domkantor, Chöre, Organisten, Kantoren
Xenia Dannhauer	AG Kita, Familie, Jugend, PGR
Heinz Thesen	PGR, Domschweizer, Dombauverein, AG Kita, Familie, Jugend
Martina Bauer	Kita, Jugend, AG Kita, Familie, PGR

Arbeitsgruppe Prävention der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin	
Martina Bauer	Präventionskraft
Heinz Thesen	PGR
Hendrik Dierkes	Jugend
Elisabeth Teske-Höfner	
Ursula Laumann-Jeschonnek	
Simon Cziumplik	PGR

Arbeitsgruppe Präventionskräfte im Pastoralraum	
Waltrud Beckerbauer	stellv. Verwaltungsratsvorsitzende
Carolin Bollinger	Koordinatorin im Pastoralraum
Hiltrud Hartthaler	Pfarrsekretärin
Patricia Lohmann	Erzieherin
Dr. Joachim Springer	Pfarrer

Mitarbeitervertretung MAV	
Martina Bauer	MAV Dom St. Peter und St. Martin

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		23 von 87

Anlage 4 Einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes


1. Träger	
Name:	Tobias Schäfer Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin
E-Mail:	propst@wormser-dom.de
Telefon:	06241-596160
Handy:	
Infos zur Erreichbarkeit:	über Mail

2. „Insoweit erfahrende Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII	
Name:	Kinderschutzdienst ASB Kreisverband Worms/Alzey
E-Mail:	kinderschutzdienst@asb-worms.de
Telefon:	06241-88917
Infos zur Erreichbarkeit:	

2. „Insoweit erfahrende Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII	
Name:	Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Worms
E-Mail:	erziehungsberatungsstelle@worms.de; rainer.gruber@worms.de
Telefon:	06241-853-5905 / -06241-853-5900
Infos zur Erreichbarkeit:	

2. „Insoweit erfahrende Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII	
Name:	Jugendamt – Allgemeiner Sozialdienst der Stadt Worms
E-Mail:	
Telefon:	06241-853-5555
Infos zur Erreichbarkeit:	

3. Ansprechperson in einer Erziehungsberatungsstelle in Ortsnähe	
Name:	Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Worms
E-Mail:	erziehungsberatungsstelle@worms.de
Telefon:	06241-853-5905
Infos zur Erreichbarkeit:	

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		24 von 87

4. Beauftragte/r für Prävention und Intervention in Kitas

Ansprechperson für alle katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Mainz (inklusive Unikathe Kita-Zweckverband)

Name:	Claudia Schmitt
E-Mail:	claudia.schmitt@bistum-mainz.de
Telefon:	06131 253-9550
Infos zur Erreichbarkeit:	alternativ: kindertageseinrichtungen@bistum-mainz.de
Vertretung:	
Name:	Florian Eutebach
E-Mail:	florian.eutebach@bistum-mainz.de
Telefon:	0176 12539089

6. Ansprechperson im Jugendamt


Name:	Ulrike Grob-Weidlich
E-Mail:	ulrike.grob-weidlich@worms.de
Telefon:	06241-853-5200
Infos zur Erreichbarkeit:	

6.1 Ansprechpartner Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung (bei Verdachtsfällen gegen Hauptamtliche oder vorübergehend im Dienst der Einrichtung befindlichen Personen)

Name:	Anke Fery
E-Mail:	intervention@bistum-mainz.de
Telefon:	06131 253-289

6.2 Unabhängige Ansprechpersonen des Bistum Mainz

Name:	Volker Braun
E-Mail:	volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de
Handy:	0157 12539021
Name:	Ute Leonhardt
E-Mail:	ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de
Handy:	0176 12539167

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		25 von 87


Aus dem Bereich der Prävention:

1. Präventionskraft der Pfarrei (Infos über Umsetzung der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz)	
Name:	Martina Bauer
E-Mail:	martina.bauer@wormser-dom.de
Telefon:	06241-5961635
Infos zur Erreichbarkeit:	

2. Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz (Präventionsschulungen für Teams)	
Name:	Constanze Coridaß
E-Mail:	praevention@bistum-mainz.de
Telefon:	06131 253-287
Infos zur Erreichbarkeit:	

3. Beratungsstellen gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (Wildwasser, Zartbitter, Lawine Hanau, Kinderschutzdienste o. ä.); (Präventionstrainings)	
Name:	Kinderschutzdienst ASB Kreisverband Worms/Alzey
E-Mail:	kinderschutzdienst@asb-worms.de
Telefon:	06241-88917
Infos zur Erreichbarkeit:	

4. Polizei (Präventionstrainings für Kinder, Info-Abende für Eltern)	
Name:	Polizeiinspektion Worms
E-Mail:	piworms@polizei.rlp.de
Telefon:	06241-8520
Infos zur Erreichbarkeit:	

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		26 von 87

Anlage 5 Interventionsordnung des Bistums Mainz

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen und am 24. Januar 2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst.

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹ Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		27 von 87

bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist. Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-) Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist). Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		28 von 87

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs. Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesan Bischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		29 von 87

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche

Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen 14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begann worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		30 von 87

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		31 von 87

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht –unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen

Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden 33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		32 von 87

Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12-18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls 40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen

Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten. Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		33 von 87

Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		34 von 87

und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		35 von 87

begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54, den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 01. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 01. Januar 2020 bleibt davon unberührt.

Mainz, den 18. Mai 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen

2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		36 von 87

- 4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.
- 5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“
- 6 Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Come una madre amorevole vom 4. Juni 2016.
- 7 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).
- 8 Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)
- 9 Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.
- 10 Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.
- 11 Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.
- 12 Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

14. Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2020 beschlossen.

Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats vom 26. April 2021 und vom 23. Januar 2023.

Präambel

1. Begriffsbestimmungen
2. Persönlicher Anwendungsbereich
3. Sachlicher Anwendungsbereich
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen a) Mitgliedschaft
b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
5. Antragstellung
6. Prüfung der Plausibilität
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids
11. Leistungsinformation und Auszahlung
12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen
13. Berichtswesen
14. Datenschutz und Aufbewahrung
15. Inkrafttreten

162. Jahrgang

Mainz, den 28. Februar 2020

Nr. 3

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		37 von 87

Anlage 6 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten

gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹¹ In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, Verbänden und Vereinen sowie in kirchlichen und caritativen Einrichtungen ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Ordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Diözese Mainz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Diese Ordnung folgt der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Kirchlichen Rechtsträger in der Jurisdiktion des Bischofs von Mainz, soweit diese in ihren Einrichtungen für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen. Miteingeschlossen sind alle Kontexte, in denen eine seelsorgerliche Beziehung entsteht.

(2) Kirchlichen Rechtsträger im Sinne dieser Ordnung sind - die Diözese,
- die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, die Verbände von Kirchengemeinden,

¹¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150.

- die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
- die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen

(3) Die aus dieser Verordnung verpflichteten kirchlichen Rechtsträger haben dafür zu sorgen, dass die in ihren Einrichtungen beschäftigten Personen, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger diese Ordnung kennen und danach handeln. Soweit diese Verordnung Maßnahmen der Schulung bzw. Aus- oder Fortbildungen vorschreibt, haben die kirchlichen Rechtsträger diese durchzuführen und die Durchführung in geeigneter Form zu dokumentieren.

(4) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
- in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Tätige sowie Personen im Praktikum,
- Personen, die dem Rechtsträger zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und sonstige bei Drittunternehmen im Arbeitsverhältnis stehende Personen .

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

(5) Für ehrenamtlich tätige Personen und Personen mit Mandat im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung entsprechend.

(6) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

(7) Sonstige Rechtsträger sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

§ 2 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte / Täter und Täterinnen.

(2) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an

- Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM¹².
 - Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(3) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB¹³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

4) Einrichtungen sind Häuser, Stätten, Institutionen, Initiativen und sonstige Gruppierungen eines

Kirchlichen Rechtsträgers oder mehrerer Kirchlicher Rechtsträger ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4 Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 5 Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger insbesondere entsprechend den §§ 6-15 die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe §16).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

§ 6 Personalauswahl und -entwicklung

(1) Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

¹² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019.

¹³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand

angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

(2) Bei Ehrenamtlichen übernimmt diese Funktion diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist.

§ 7 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

§ 8 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

§ 10 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§11 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

§ 12 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall¹⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

¹⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger

Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern und Täterinnen erhalten im Bedarfsfall kontinuierlich Supervision.

§ 13 Qualitätsmanagement

(1) Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

(2) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person (Präventionskraft) zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes beraten und unterstützen kann.

(3) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

§ 14 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführendes Kompetenzen insbesondere zu Fragen von - angemessener Nähe und Distanz,

- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,

- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung. Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

§ 15 Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

§ 16 Koordinationsstelle Prävention

(1) Der Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

(2) Der Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

(3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

(4) Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben: - Einbindung von Betroffenen gemäß §4,

- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. §14),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionskräfte (§13 Absatz 2),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards, -
Beratung von Aus- und
Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten und Fachreferentinnen ,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Zusammenarbeit mit dem / der
Interventionsbeauftragten, -
Öffentlichkeitsarbeit.

§ 17 Datenschutz

(1) Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

§18 Rechtsfolgen

Rechtsträger gem. § 1 die sich zur Anwendung der Rahmenordnung, dieser Präventionsordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen nicht verpflichtet haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

§ 19 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Ortsordinarius.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1.März 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Prävention veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 07.05.2015, Nr. 6, Ziff. 76, S. 91ff. außer Kraft. Mainz, den 20. Februar 2020



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Anlage 7 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Verordnungen des Generalvikars

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Gemäß § 19 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Mainz werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Ausführungsbestimmungen zu § 5 Institutionelles Schutzkonzept

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Schutz- und Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte unter Einbeziehung von Mitarbeitenden und weiterer relevanter Personengruppen (u.a. zum Beispiel Kinder und Jugendliche, deren Eltern) für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten.
2. Durch die Koordinationsstelle Prävention werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden zusammengestellt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Schutz- und Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden. Die Koordinationsstelle steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten darüber hinaus beratend zur Verfügung.
3. In Organisation und Arbeitsweise vergleichbare kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln, wenn sichergestellt ist, dass die unterscheidenden

Bedingungen vor Ort ausreichend berücksichtigt werden und zu entsprechenden Modifikationen führen.

4. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung unter Einbeziehung von Mitarbeitenden und weiteren relevanter Personengruppen an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
5. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und ihren Ausführungsbestimmungen überprüft und ggf. angepasst werden.
6. In das institutionelle Schutzkonzept sind gemäß der §§ 6-15 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und unter Berücksichtigung dieser Ausführungsbestimmungen entsprechende Inhalte (Personalauswahl, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Präventionsschulung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen. Diese und Maßnahmen der Sekundär- und Terziärprävention sind im Qualitätsmanagement des Trägers zu verankern. Je nach Rechtsträger sind einschlägige Schnittstellen zu beschreiben etwa zum (sexual-)pädagogischen Konzept, zur Personalentwicklung und -begleitung, zum Arbeits- und Gesundheitsmanagement und ggf. weiteren Bereichen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit in der Einrichtung beitragen. Synchronisierungen bzw. Vernetzungen zu vorhandene Schutzverfahren (Schutzverfahren nach § 8 SGB VIII oder ähnliche) sind vorzunehmen.
7. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger spätestens bis zum 01.06.2022 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und der Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz zur fachlichen Prüfung zuzuleiten.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 7 und § 8
Erweitertes Führungszeugnis und

Selbstauskunftserklärung 1. Die Aufforderung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
3. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema¹⁵ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.
4. Für die Durchführung des Verfahrens ist die personalführende Stelle des Rechtsträgers zuständig. Der Rechtsträger fordert durch Übersendung eines Anschreibens und Bescheinigung über die Tätigkeit zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses auf.

Mit diesem Schreiben kann das erweiterte Führungszeugnis bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern beantragt werden.

5. Für Ehrenamtliche, die aufgrund ihrer Tätigkeitsmerkmale zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, erfolgt die Sichtung durch die Zentralstelle Führungszeugnisse im Bischöflichen Ordinariat
6. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 8 Ordnung zur Prävention auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt. Für Ehrenamtliche wird ein Exemplar der Selbstauskunftserklärung

auch in der Zentralstelle Führungszeugnisse dokumentiert.

III. Ausführungsbestimmungen zu
§ 10 Verhaltenskodex

1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.
2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:
 - der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
 - die Mitarbeitendenvertretung,
 - eine Person mit leitender Verantwortung aus dem Kreis der Beschäftigten,
 - Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige
 - Ggf. Vertretungen aus Beiräten
 - Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertretungen angemessen einzubinden.

Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.

3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang unter Beschäftigten sowie mit Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in folgenden Bereichen umfasst:
 - grundsätzliche Aussagen zu wertschätzendem und achtsamen Umgang - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - den respektvollen Umgang
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - Angemessenheit von Körperkontakten,
 - Beachtung der Intimsphäre,
 - Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen,
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - zum Verhalten in Konfliktsituationen
 - zum Agieren im Fall von Verdachtsmomenten

¹⁵ Mögliches Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige

Personen sowie Dritte: Hilfen zur Ausführung

- Umgang mit Übertretungen des Verhaltenscodex, Disziplinierungsmaßnahmen.
4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenscodex. Dieser ist durch Unterschrift der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex anzuerkennen.
 5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenscodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.
 6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.
 7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenscodex ist die Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch veröffentlicht im Kirchliches Amtsblatt vom 07.05.2015, Nr. 6, Ziff. 76, S. 91ff. weiterhin zu verwenden.
- IV. Ausführungsbestimmungen zu § 12
- Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall
1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Vorgehensweisen im Verdachts- oder Beschwerdefall sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.
 2. Die in einer Einrichtung betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, deren Angehörige sowie in der Einrichtung tätige Personen können sich über alle Formen selbst erlebter oder beobachteter Grenzverletzungen sexualisierter Gewalt durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die dort betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei den Ansprechpersonen im Missbrauchsfall im Bistum Mainz, der nichtkirchlichen Fachberatungsstelle als unabhängiger externer Anlaufstelle, beim Rechtsträger der Einrichtung sowie bei der nach § 13 Absatz (2) ernannten Präventionskraft beschweren. Diese Möglichkeit steht auch Dritten offen.
 3. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
 4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Diözese sowie die unabhängige Beratungsstelle bekannt gemacht sind.
 5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 12.12.2019, Nr. 14, Ziff. 102, S. 126ff, zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentation von Verdachts- und Beschwerdefällen Wert zu legen.
 6. Sofern der Rechtsträger mit seiner Einrichtung eine Leistung im Sinne des SGB VIII erbringt, ist der Präventionskraft jeder Einzelfall zu melden, bei dem nach § 8a SGB VIII eine Kindeswohlgefährdung wegen sexualisierter Gewalt festgestellt ist oder ein Verdachtsfall besteht.
 7. Der Rechtsträger und die Präventionskraft setzen sich unverzüglich gegenseitig über Beschwerden in Kenntnis. Der Rechtsträger entscheidet über die gebotenen Maßnahmen und Sanktionen und informiert die Präventionskraft.
 8. Hilft der Kirchliche Rechtsträger der Beschwerde nicht oder nicht angemessen ab, kann die beschwerdeführende Person sich an die diözesane Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wenden. Die beschwerdeführende Person wird über den weiteren Verlauf unter Berücksichtigung aller

relevanten dienst- und datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Verfahren in Kenntnis gesetzt.

V. Ausführungsbestimmungen zu

§ 13 Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und in der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Diözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 13 Absatz (2): Präventionskraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers die präventionspraktischen Bemühungen des Rechtsträgers befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionskraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionskraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der Diözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

2. Als Präventionskraft kommen Personen in Frage, die in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben, oder sich in einer solchen Qualifizierungsmaßnahme befinden. Die Präventionskraft muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben.

Pfarrer in Leitungsfunktionen sowie personalverantwortliche Leitungen sind aufgrund ihrer Rolle ausgenommen.

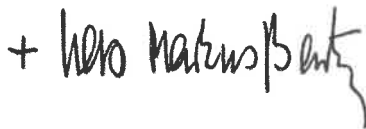
3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionskraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der/die Präventionsbeauftragte der Diözese, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionskraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
4. Die Präventionskraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen
 - kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
 - ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 - trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird. (z. B. Elternabende zum Thema Kindeswohl in Kita/Kiga, Fortbildungen für das Personal im Bereich Prävention o.ä.)

- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese.

VII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. März 2020 in Kraft. Die Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der Persönlichen Eignung der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der bisher geltenden Fassung (Kirchliches Amtsblatt Nr. 6 vom 09.05.2016, Seite 74f., Ziff. 67) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mainz, den 21. Februar 2020



Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz –
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz, Generalvikar
Druck: Bischöfliche Kanzlei
Bezugspreis jährlich € 15,- einschl. Versandkosten

Anlage 8 Schutzkonzept und institutionelles Schutzkonzept des Kath. Kinder- und Familienzentrums St. Lioba

Qualitätsmanagement-Handbuch



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Vorbemerkung

Die Rechte des Kindes, insbesondere der Schutz vor Gewalt und anderen Formen der Erniedrigung, sind unser Auftrag sowie moralische und gesetzliche Verpflichtung. Bausteine dazu sind Maßnahmen der Prävention, klare Verhaltensregeln auf Basis der Kinderrechte und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen.

Im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz sind verbindliche Regelungen getroffen, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam zu begegnen. Im nachfolgenden Text sind Handlungsschritte dargelegt, wie der Träger der Kindertagesstätte den Auftrag und Inhalt des Schutzkonzeptes umsetzt. Quelle und Bezugspunkt der Ausführungen ist das Schutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen vom 01.07.2022, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 21.06.2022

Ziele:

- Kinder erhalten Unterstützung und Schutz, wenn sie von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt betroffen sind;
- Eltern erhalten Unterstützung, wenn sie Aufgaben Ihrer Erziehungsverantwortung nicht oder nur ungenügend nachgehen (können);
- Kita-Leitung und pädagogische Fachkräfte sind sich ihrer Rolle und Verantwortung im Kinderschutz bewusst. Sie können bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung angemessen reagieren, kennen die Verfahrensabläufe und wissen um Ansprechpartner, die sie beraten.

Erwartungen interessierter Parteien

- Der **Gesetzgeber** erwartet: Den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch gemäß §§ 8a ff und 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit dem „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz). Die gesetzlich vorgegebenen Standards sind Bestandteil dieses Konzeptes. Relevante Aspekte für die Kita sind insbesondere:
 - die Anwendung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Kinderschutz;
 - den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses;
 - eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung, die Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und ihren Schutz vor Gewalt einbezieht.
- Das **Bistum Mainz** erwartet:
 - die Umsetzung des Schutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen vom 01.07.2022, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 21.06.2022;
 - die Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 12.12.2019;
 - die Umsetzung der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ vom 01.03.2020.
- **Eltern und Familien** erwarten: Eine Organisationsstruktur, die den Schutz ihrer Kinder sicherstellt.
- **Mitarbeitende** erwarten: Klare Strukturen, Ansprechpartner und Fortbildungen, die in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützen.
- **Kinder** erwarten: Sichere und verlässliche Bindungen und ein anregendes Lernumfeld.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
PS	Martina Bauer	1	01.02.2023	1 von 7



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Kritische Stellen im Prozess / Bewertung von Chancen und Risiken

- Das Ansprechen von Eltern in Bezug auf Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung birgt das Risiko, dass die Reaktion der Eltern nicht vorhersehbar ist. Im negativen Fall können sich die Eltern zurückziehen und das Kind nicht mehr zur Kita bringen. Im positiven Fall arbeiten die Eltern mit der Kita oder anderen Stellen zusammen, um die Situation für ihr Kind zu verbessern.
- Es besteht das Risiko, dass eine Gefährdungseinschätzung durch den subjektiven Eindruck einer Fachkraft geprägt ist. Um dies auszuschließen wird immer eine neutrale und erfahrene Person hinzugezogen (insofern erfahrene Fachkraft).

Verantwortung	Standards und Regelungen	Anmerkungen
T / LT	Aktiver und umfassender Kinderschutz basiert auf den Säulen Prävention und Intervention. Unser Ziel ist es, Kindern durch präventive Maßnahmen sichere Räume zu bieten. Wir etablieren eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Sensibilität. Die Rechte des Einzelnen werden durch klare Verhaltensregeln und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen geschützt.	
LT	Ein wichtiger Baustein unserer Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist das sexualpädagogische Konzept. Kinder lernen sensibel für eigene als auch für die Bedürfnisse anderer zu sein und diesbezüglich sprachfähig zu werden.	Schnittstelle: Sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung (In der allgemeinen Darlegung)
T	Bei entsprechenden Vorkommnissen in der Einrichtung intervenieren Mitarbeitende und Träger nach dem vorliegenden Schutzkonzept, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam zu begegnen.	
T	Das Schutzkonzept bildet die Grundlagen für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	
LT	Die Fachkräfte wirken bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII).	z. B. Hilfen zur Erziehung, Suchtberatung, Familienbildung
T / LT	Nach der Meldung einer Kindeswohlgefährdung liegt die Fallverantwortung gemäß Art. 6 GG beim Jugendamt. Ungeachtet dessen werden Kinder und ihre Familien auch weiterhin durch die Kita begleitet und unterstützt.	
Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung		
T / LT / MA	Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz, auf Fürsorge und Unterstützung. Jeder Form von Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kita wird zeitnah und angemessen begegnet. Mitarbeitende und Verantwortliche schließen grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern in jedweder Form als Mittel der Erziehung aus.	
T	Der Träger unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung des Personals, insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.	
LT	Die Kita verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Das Vorgehen wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.	

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	2 von 7



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

LT	Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen.	vgl. § 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII
T / LT	Sorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Es gibt klare Verfahren, wie Beschwerden von Kindern und Sorgeberechtigten aufgegriffen und bearbeitet werden.	
Vorbeugende Maßnahmen		
LT	Durch die Einführung neuer Mitarbeitender und jährlicher Belehrungen (z. B. im Rahmen einer Teamsitzung) ist sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden Kenntnis über das aktuelle Schutzkonzept und deren Anwendung in der Kita haben.	Dokumentation der Belehrung
T / LT	Im Bewerbungsverfahren, im Rahmen der Einarbeitung und in Mitarbeitergesprächen wird die Thematik des Kinderschutzes angesprochen. Die Erwartung des Trägers und der entsprechende Verhaltenskodex werden dargelegt. Alle neuen Mitarbeitenden unterzeichnen eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung.	Schnittstellen: Prozess „Einstellung neuer MA“ Prozess „Einarbeitung neuer Mitarbeitender“
T / LT	Träger und Kita-Leitung halten Kontakt zur örtlichen Präventionskraft nach § 13 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention im Bistum Mainz.	
LT	Regionale Hilfsangebote für Sorgeberechtigte und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Kontaktdaten der Einrichtungen können den Sorgeberechtigten vermittelt werden.	
T / LT	Träger und Kita-Leitung verfügen über Kontakte zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII und sind mit entsprechenden Beratungsstellen vernetzt.	vgl. Liste der Kooperationspartner
Schulungen		
T / LT	<p>Leitung und Mitarbeitende bilden sich regelmäßig zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention von sexualisierter Gewalt fort. Diese Schulungen beinhalten, unter Berücksichtigung der aktuellen und individuellen Bedarfe, insbesondere die Auseinandersetzung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung und rechtlicher Kontext zum Kinderschutz; • Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung; • Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Sorgeberechtigte und Kinder; • Strukturierung und Planung von Hilfen; • Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern, Stärkung von Elternkompetenzen; • Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende; • Nähe-Distanz-Regulation im Umgang mit gefährdenden Sorgeberechtigten und betroffenen Kindern; • Gesprächsführung mit Sorgeberechtigten und Kindern in entsprechenden Situationen; • psychosexuelle Entwicklung von Kindern; • weitere Schulungsinhalte gemäß der Präventionsordnung wie Täterstrategien, Dynamiken in Institutionen usw. 	vgl. § 14 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen
T / LT	Gezielte Schulungen befähigen insbesondere die Kita-Leitung dazu, Dritte über diese Themen zu informieren. Bei wesentlichen	

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	3 von 7



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

	Veränderungen des Schutzkonzeptes ist die Nachschulung der Kita-Leitung sichergestellt. Diese belehrt zeitnah die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.	
LT	Ehrenamtlich Tätige, die im direkten Kontakt mit Kindern stehen, werden durch die Leitung in das Schutzkonzept eingeführt und über Regelungen zum Kinderschutz im Allgemeinen und der Prävention vor sexualisierter Gewalt informiert.	Schnittstellen: Prozess „Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen“ und „Personen in Freiwilligendiensten“
T / LT	Die Schulungen zum Kinderschutz sind im Rahmen der Fortbildungsplanung berücksichtigt. Teilnahmebescheinigungen sind in Kopie in der Personalakte abgelegt. Teambelehrungen sind durch eine Anwesenheitsliste dokumentiert.	
Anhaltspunkte zum Handeln		
T / LT	Werden den pädagogischen Fachkräften Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird das Gefährdungsrisiko zeitnah mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abgeschätzt. Ergänzend werden Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch erfasst, fachlich reflektiert und bewertet.	vgl. Formular „Risiko- und Schutzfaktoren“
LT	Bei offensichtlicher akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt unverzüglich eine Meldung an das Jugendamt (§ 47 Abs. 2 und § 8a SGB VIII). In Abstimmung mit diesem werden erforderliche Schritte zur Sicherung des Kindeswohles eingeleitet. (analog der Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept)	z. B. Anzeichen körperlicher und/ oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung
T / LT	In allen übrigen Fällen erfolgt die Sicherung des Kindeswohls bzw. eine Meldung an das Jugendamt gemäß den Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept. Dabei sind folgende Fallgruppen berücksichtigt: 1) Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander. 2) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld. 3) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende. 4) Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige. In den Prozessbeschreibungen werden die verbindlichen Abläufe in der Kindertageseinrichtung dargestellt.	
T / LT / MA	Das Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Kinder, die in der Kita angemeldet und betreut werden. Darüber hinaus achten Träger, Leitung und Mitarbeitende auch auf Minderjährige, die sich nur zeitweise im Wirkungskreis der Kita bewegen und für die kein Betreuungsverhältnis besteht, wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder, minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten und handeln entsprechend.	
Insoweit erfahrene Fachkraft		
LT	Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes wird der Träger in Kenntnis gesetzt und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese berät und unterstützt bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Strukturierung und Planung der Hilfen sowie bei der Vorbereitung der Gespräche mit Sorgeberechtigten.	vgl. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
T	Der Träger wirkt darauf hin, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung zeitnah zur Verfügung stellt.	gemäß § 8b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

Freigebe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	4 von 7



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

	Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.	
	Elternbeteiligung	
LT	Die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehören zum Selbstverständnis der Kita. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Sorgeberechtigten und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so früh wie möglich angestrebt, sofern der wirksame Schutz der betreffenden Kinder dadurch nicht in Frage gestellt ist. Die Entscheidung über die Eltern- und / oder Kinderbeteiligung ist fallabhängig, in der Falldokumentation begründet und ggf. gegenüber den Beteiligten dargelegt.	
LT	In Teambesprechungen, Elterngesprächen oder auch Elternabenden wird die Thematik Kinderschutz reflektiert und besprochen. Eltern sind über die Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch einen Aushang informiert.	externe Formulare „Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ und „Unabhängige Ansprechpartner des Bistums“
LT / FK	In Elterngesprächen wird thematisiert, ob Sorgeberechtigte die von der Kita angeregten Hilfen annehmen (konnten). Wenn die angebotenen Hilfen offensichtlich nicht angenommen wurden (werden konnten) oder nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden wird das Jugendamt informiert	gemäß § 8a Abs.4 Satz 2, SGB VIII
T / LT	Die Kita sorgt dafür, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist.	evtl. Antrag über https://door-rlp.info
LT / FK	Gespräche mit den Sorgeberechtigten und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.	Formular „Gespräch mit Sorgeberechtigten“ I-143
LT	Wenn eine entsprechende Fragestellung über den Einzelfall hinaus ein Thema in der Elternschaft darstellt, kommunizieren wir darüber in geeigneter Weise, ohne die Grundsätze des Datenschutzes zu verletzen. Ein Elternabend zu einer bestimmten Thematik kann - ggf. mit externer Unterstützung - vorhandene Ängste angehen und dazu beitragen, dass das Ziel des Kinderschutzes gestärkt wird.	
	Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
T	Durch die Vereinbarung zwischen dem Träger, der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und auf der Basis dieses Schutzkonzeptes werden die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nicht auf die Einrichtung übertragen.	
T / LT	Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Sorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und wechselseitigen Erwartungen transparent sind.	
T / LT	Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes übernimmt dieses die Fallverantwortung. Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung	

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
AS	Martina Bauer	1	01.02.2023	5 von 7



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

	erfolgt die Benachrichtigung ohne Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie der Sorgeberechtigten. Die Kinder und Familien werden aber weiter begleitet.	
	Dokumentation	
LT	<p>Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer möglichen oder akuten Kindeswohlgefährdung werden verbindliche Dokumentationsvorlagen genutzt. Diese sind als Formulare in das QM-System der Einrichtung implementiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren; • Falldokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung; • Gespräch mit den Sorgeberechtigten; • Fallanfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a SGB VIII; • Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII; • Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII; • Selbstverpflichtungserklärung für die Kinder- und Jugendarbeit; • Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung; • unabhängige Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums; • einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes. 	F.Nr. I-141 – I-150
	Datenschutz	
T / LT	Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis § 65 SGB VIII ergeben, werden eingehalten.	
T / LT	Vor der Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft werden diese anonymisiert oder pseudonymisiert.	
T / LT	Vor einer Weitergabe von Daten an das Jugendamt wird in Abhängigkeit von der Fallgestaltung überprüft, ob zuerst die Sorgeberechtigten informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird.	vgl. Prozessbeschreibungen 1 und 2
T / LT	Die Weitergabe von Daten an das Bistum Mainz erfolgt nur innerhalb des BO-Servers (E-Mail-Adressen mit der Endung @bistum-mainz.de, @caritas-bistum-mainz.de) oder per Post. Ansonsten werden die Daten verschlüsselt. (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2a SGB VIII). Die jeweils gültigen kirchlichen Regelungen zum Datenschutz sind beachtet.	Formular „Dokumente schützen“ I-151
	Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII	
T	Durch ein geregeltes Einstellungsverfahren ist sichergestellt, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetzes angefordert. Vor dessen Vorliegen wird die Tätigkeit nicht aufgenommen. Das erweiterte Führungszeugnis wird auch im Verlauf der Beschäftigung alle 5 Jahre eingeholt. Darüber hinaus geben Mitarbeitende eine Selbstverpflichtungserklärung ab, welche in der Personalakte aufbewahrt wird.	<p>Schnittstelle: Prozess „Einstellung neuer MA“</p> <p>Formular „Selbstverpflichtungserklärung“ I-147</p>

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
<i>GS</i>	Martina Bauer	1	01.02.2023	6 von 7



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

T	Auch von Ehrenamtlichen (z. B. Vorlesepaten, Personen im Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen sozialen Jahr) und Honorarkräften (z. B. Sprachförderkräfte) die in der Kita tätig sind, wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.	
T	In der Betreuung oder im regelmäßigen Kontakt mit Kindern werden in keinem Fall Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.	vgl. § 72a Abs. 2 SGB VIII
T / MA	Personen, die in das Führungszeugnis Einsicht nehmen, sind in jedem Fall, auch bei Eintragungen bezüglich anderer Straftaten zur Verschwiegenheit verpflichtet.	
T	Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit den spezifischen landesrechtlichen Vorgaben jährlich der zuständigen Stelle gemeldet. Gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) melden Gerichte und Staatsanwälte Strafverfahren gegen Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen an die Dienststelle, wenn dies für eine Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen, die Beaufsichtigung von Kindern oder zur Anordnung einer Auflage erforderlich ist.	Nr. 16 Abs. 1 MiStra und Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG
Fort- und Weiterbildung		
T	Der Träger verpflichtet sich seine Mitarbeitenden zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden.	siehe Gliederungspunkt „Schulungen“
Finanzierung		
T	Personal- und Sachkosten die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen und nicht durch die vereinbarten Betriebskosten abgedeckt sind, werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet. Vereinbarungen, die darüber hinaus gehen, werden mit dem Bischöflichen Ordinariat abgestimmt.	z. B. Kosten für die insoweit erfahrene Fachkraft und / oder Kosten für Dolmetscher / Sprachmittler
Informationspflichten		
LT	Bestehen in der Kita Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, werden spätestens mit der Einschaltung einer insoweit erfahrene Fachkraft auch der Träger und die Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas informiert.	siehe Formular „Einrichtungsbezogene Kontaktdaten“
T / LT	Über die Meldung hinaus kann eine Beratung zum weiteren Vorgehen erfolgen, bzw. werden je nach Fallgruppe weitere Stellen einbezogen.	
Veröffentlichung		
T	Der Träger sorgt für eine angemessene Veröffentlichung und Transparenz über das Schutzkonzept, Ansprechpersonen und Beschwerdewege. Diese Informationen sind für Mitarbeitende, Sorgeberechtigte, Kinder und Ehrenamtliche jederzeit zugänglich.	

Freigabe T PS	Bearbeitung Martina Bauer	Version 1	Datum 01.02.2023	Seite 7 von 7
------------------	------------------------------	--------------	---------------------	------------------

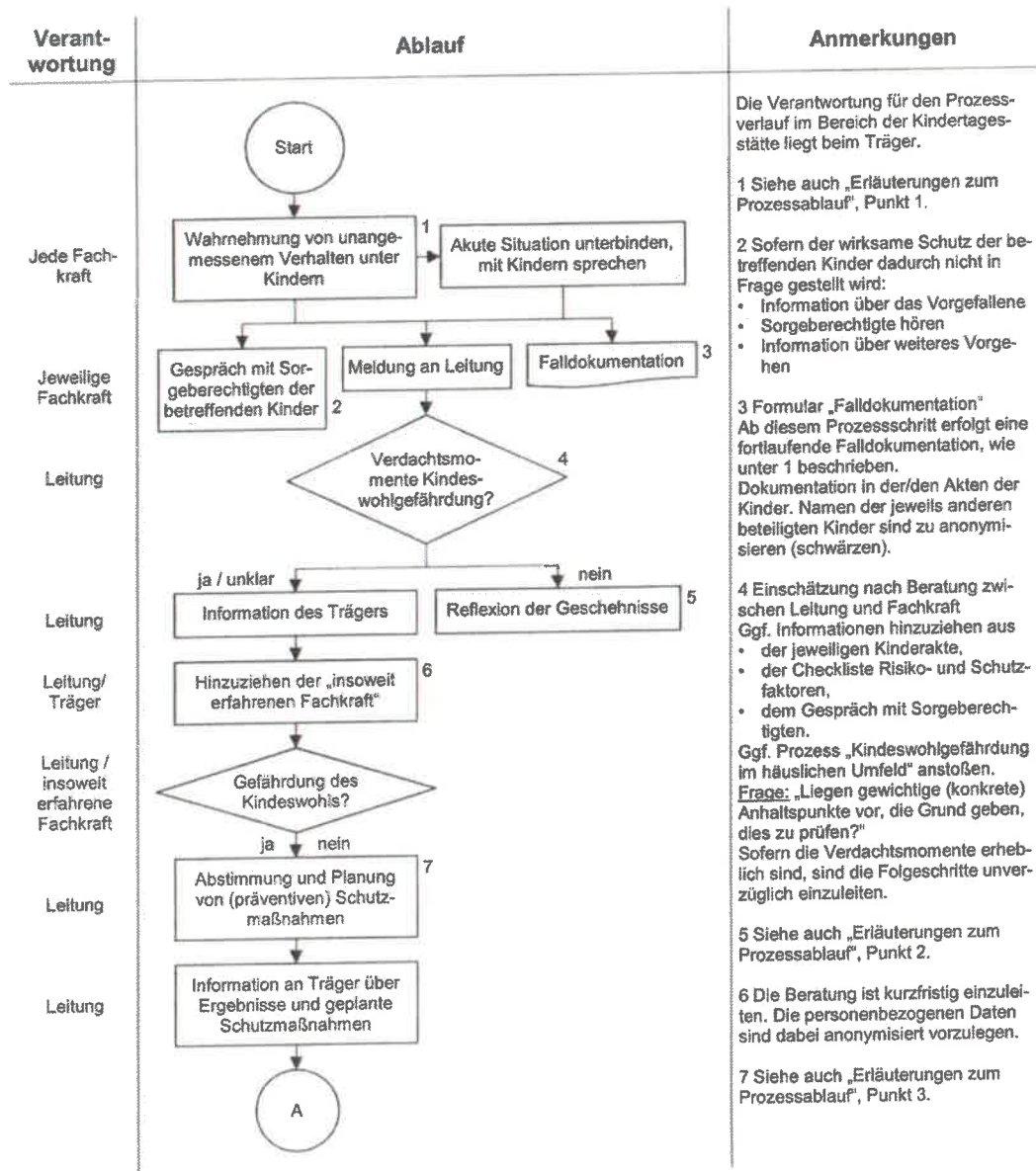


2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Hinweis: Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.
 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



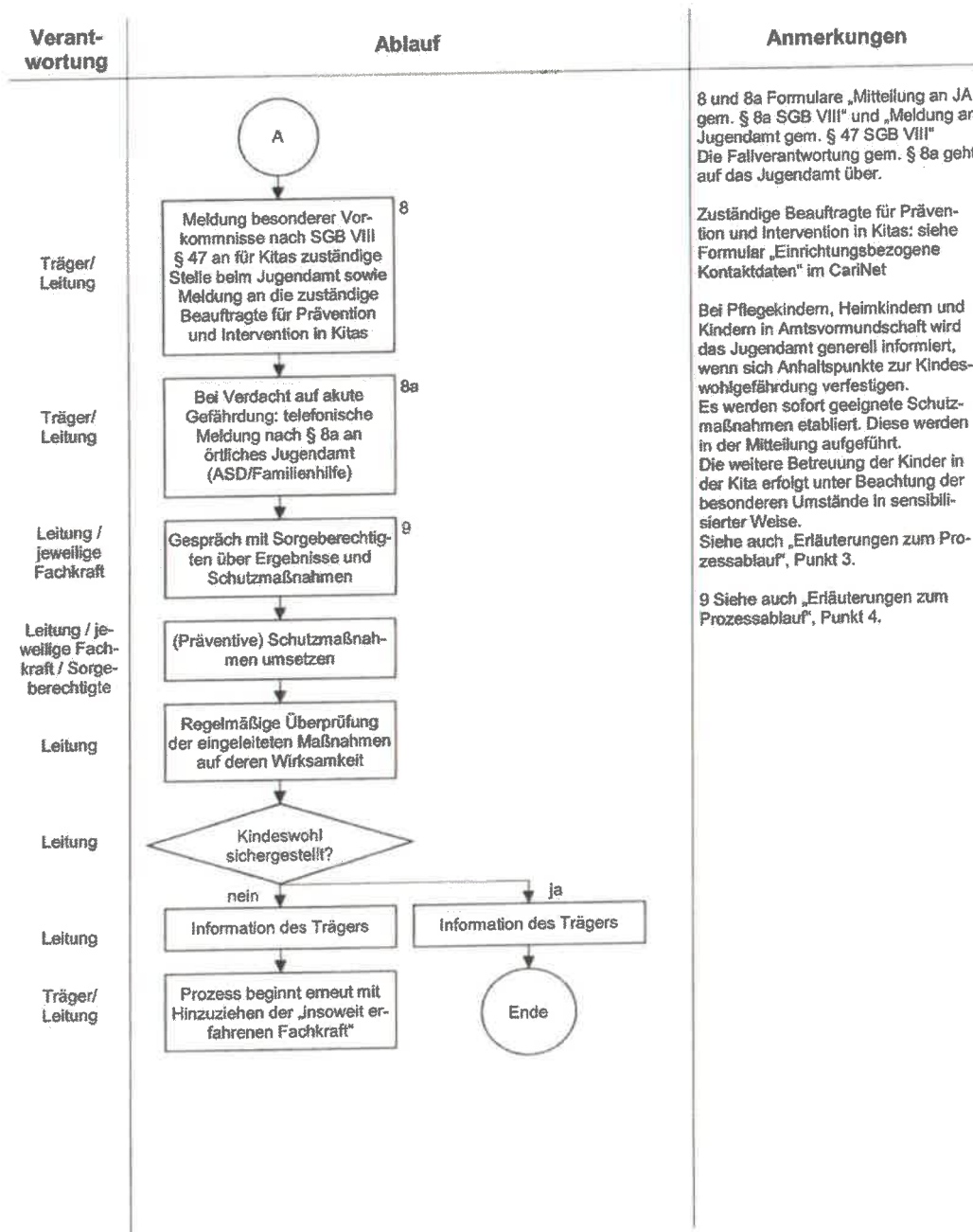
Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	1 von 4



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	2 von 4



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von unangemessenem Verhalten unter Kindern (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Mitarbeitende können ein Verhalten von Kindern für sich persönlich unterschiedlich definieren. Umso wichtiger sind Austausch und Beratung.
- Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander erinnert in der strategischen Ausführung mitunter an Taten von erwachsenen Tätern beziehungsweise Täterinnen. Bei Kindern unter 14 Jahren hat sich der Begriff „(sexuell) grenzverletzende Kinder“ durchgesetzt, da man diese nicht als „Täter“ und „Täterinnen“ und ihre Handlungen nicht als „Missbrauch“ kriminalisieren will.
- Vergessen Sie deshalb nicht: Auch (sexuell) grenzverletzende Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr grenzverletzendes Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, aber auch spezialisierte, therapeutische Angebote.
- Fragen Sie die Kinder nicht aus, aber bleiben Sie empathisch und signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft.
- Achten Sie die Grenzen, die das jeweilige Kind setzt.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Scheuen Sie sich nicht, die Schritte gemäß der Prozessbeschreibung in Gang zu setzen.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

Verdacht durch unmittelbare Beobachtung: akute Situation

- Unterbrechen Sie die Situation und benennen klar die Gründe für das nichttolerierbare grenzverletzende (sexuelle) Verhalten.
- Ergreifen sie Partei für das betroffene Kind.
- Führen Sie Gespräche mit den potentiell beteiligten Kindern (ggf. getrennt), um weitere Infos zu erhalten und Sicherheit für das betroffene Kind zu schaffen.

Verdacht durch Schilderung eines oder mehrerer Kinder

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Loben Sie das Kind dafür, dass sie/er den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Bewahren Sie Ruhe, keine bohrenden Fragen stellen.
- Stellen Sie keine „warum“ Fragen.
- Wenn das Kind nicht weitersprechen möchte, signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft und treffen ggf. eine Verabredung zum weiteren Ablauf.

2) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 4)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. Vielmehr sollten Sie die Situation als Fallbesprechung im Team einbringen und zum Anlass nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team über Orientierung und Fachlichkeit im Umgang

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	3 von 4



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern ermöglicht den sicheren Umgang damit, auch in grenzverletzenden Situationen. Die weitere Beobachtung der beteiligten Kinder ist selbstverständlich. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

3) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkung 7)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung (auch sexualpädagogisches Konzept)
- Beratungs- und Hilfemaßnahmen auf deren Inanspruchnahme hingewirkt werden soll
- Gespräche mit Sorgeberechtigten vorbereiten und durchführen
- Gespräche mit beteiligten Kinder vorbereiten und durchführen
- Elternabend (bei Bedarf Info-Elternabend terminieren für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen)
- Teamfortbildung/-begleitung
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept (in der allgemeinen Darlegung) überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern durchführen

4) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkung 9)

- Bereiten Sie das Gespräch gut vor. Was ist Ihr Ziel? Was ist Ihre Strategie? Was sind der passende Ort, die passende Zeit und der passende ungestörte Rahmen?
- Laden Sie die Sorgeberechtigten mündlich oder schriftlich ein und lassen Sie sich den Termin bestätigen.
- Vermeiden Sie Tür- und Angelgespräche und verweisen Sie auf das geplante Gespräch.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit und teilen Sie den Gesprächsteilnehmenden mit, wer am Gespräch teilnimmt.
- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und kommunizieren Sie, dass Sie aus Ihrer Sicht ein Problem wahrnehmen. *Botschaft: Wir sehen ein Problem.*
- Erläutern Sie unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die bisher geplanten Maßnahmen. *Botschaft: Wir wollen mit Ihnen gemeinsam etwas verändern.*
- Schlagen Sie Hilfsangebote vor und wirken Sie auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. *Botschaft: Wir unterstützen Sie.*
- Informieren Sie die Personensorgeberechtigten über eine erforderliche Meldung an das Jugendamt, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann. *Botschaft: Wir bleiben dran.*
- Vereinbaren Sie mit den Sorgeberechtigten nächste Schritte, die Sie auch auf Wirksamkeit überprüfen.
- Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation auch dieses Protokoll gegenzeichnen.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
PS	Martina Bauer	1	01.02.2023	4 von 4

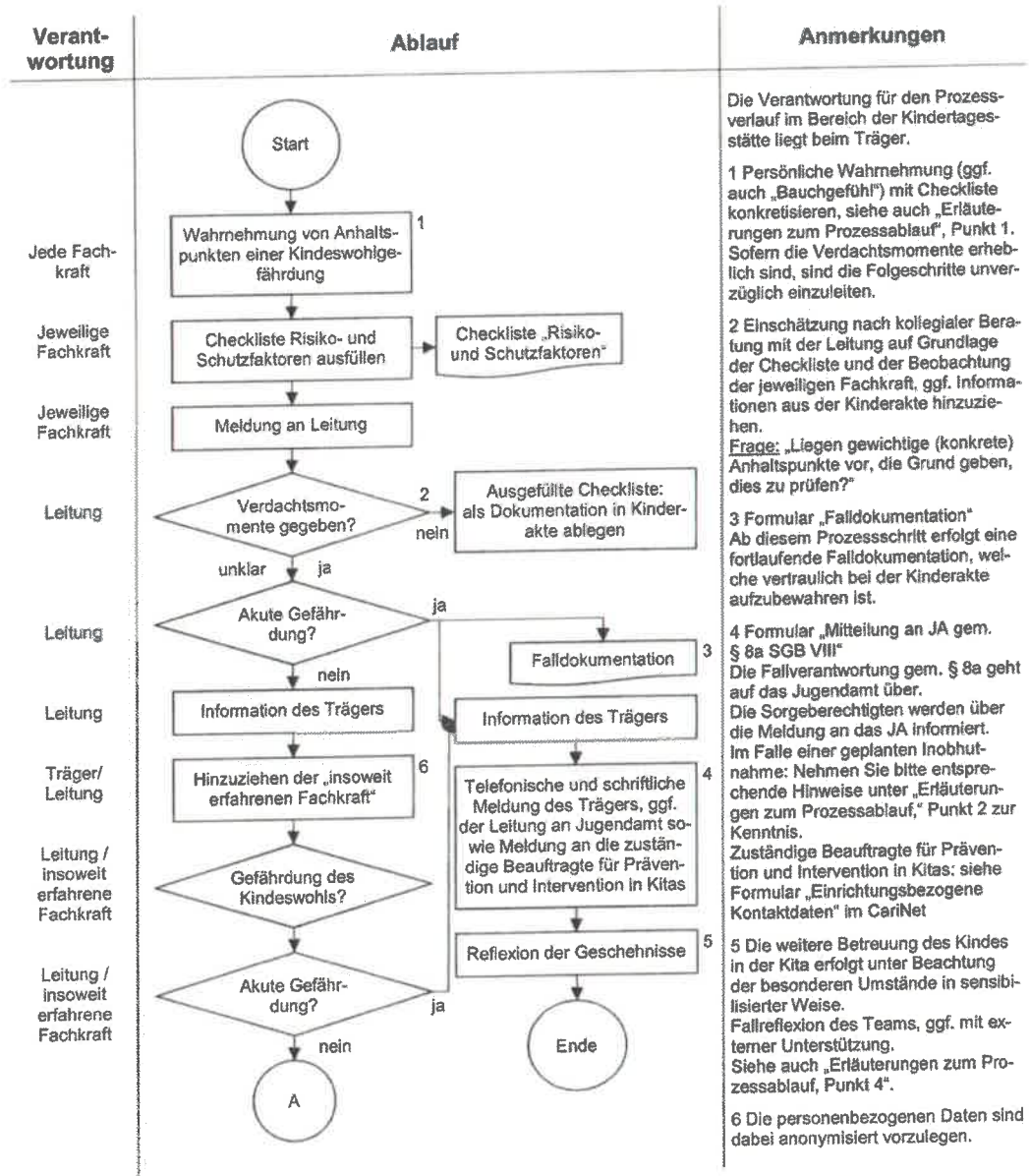


2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Hinweis: Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.
 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



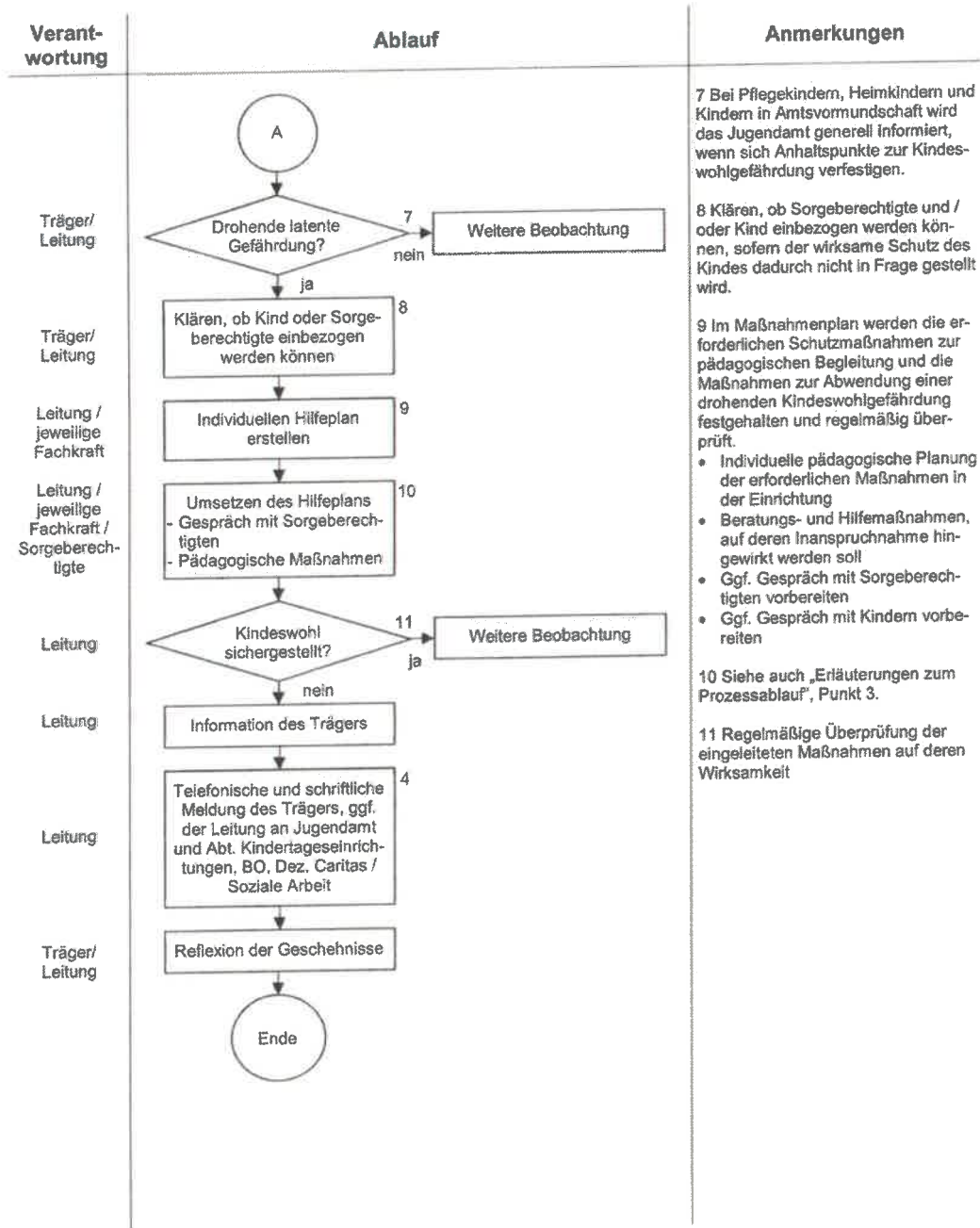
Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	1 von 4



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld



Freigabe T 	Bearbeitung Martina Bauer	Version 1	Datum 01.02.2023	Seite 2 von 4
----------------	------------------------------	--------------	---------------------	------------------



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Erläuterungen zum Prozessablauf

- 1) **Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)**
 - Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
 - Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit „verdächtigen“ Personen zu sprechen ist.
 - Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“.
 - Überlegen Sie, worauf Ihre Vermutungen beruhen könnten.
 - Fragen Sie die Kinder nicht aus, aber bleiben Sie empathisch.
 - Achten Sie die Grenzen, die das Kind setzt.
 - Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
 - Scheuen Sie sich nicht, die Schritte gemäß der Prozessbeschreibung in Gang zu setzen.
 - Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

- 2) **Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt (gemäß Anmerkung 4)**
 - Im Falle einer geplanten Inobhutnahme des Kindes in der Kita, muss seitens der Leitung und des Trägers beim JA darauf hingewirkt werden, diesen Schritt im Hinblick auf das Kind und die Gesamteinrichtung verantwortungsbewusst durchzuführen. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass die anderen Kinder und Sorgeberechtigten diese Situation nicht aktiv miterleben und das betroffene Kind sanft vorbereitet und von einer Bezugsperson aus der Kita begleitet wird.
 - In Fällen von Inobhutnahmen ist ebenfalls abzuwägen, ob und wie das Kind zu einem späteren Zeitpunkt in der Einrichtung betreut werden kann.

- 3) **Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkungen 9 und 10)**
 - Bereiten Sie das Gespräch gut vor. Was ist Ihr Ziel? Was ist Ihre Strategie? Was sind der passende Ort, die passende Zeit und der passende ungestörte Rahmen?
 - Laden Sie die Sorgeberechtigten mündlich oder schriftlich ein und lassen Sie sich den Termin bestätigen.
 - Vermeiden Sie Tür- und Angelgespräche und verweisen Sie auf das geplante Gespräch.
 - Führen Sie die Gespräche zu zweit und teilen Sie den Gesprächsteilnehmenden mit, wer am Gespräch teilnimmt.
 - Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und kommunizieren Sie, dass Sie aus Ihrer Sicht ein Problem wahrnehmen. *Botschaft: Wir sehen ein Problem.*
 - Erläutern Sie unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die bisher geplanten Maßnahmen. *Botschaft: Wir wollen mit Ihnen gemeinsam etwas verändern.*
 - Schlagen Sie Hilfsangebote vor und wirken Sie auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. *Botschaft: Wir unterstützen Sie.*
 - Informieren Sie die Sorgeberechtigten über eine erforderliche Meldung an das Jugendamt, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann. *Botschaft: Wir bleiben dran.*
 - Vereinbaren Sie mit den Sorgeberechtigten nächste Schritte, die Sie auch auf Wirksamkeit überprüfen.
 - Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation auch dieses Protokoll gegenzeichnen.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	3 von 4

Qualitätsmanagement-Handbuch



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

4) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 5)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. Vielmehr sollten Sie die Situation als Fallbesprechung im Team einbringen und zum Anlass nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team über Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern ermöglicht den sicheren Umgang damit, auch in übergreifenden Situationen. Die weitere Beobachtung ist selbstverständlich. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
BS	Martina Bauer	1	01.02.2023	4 von 4

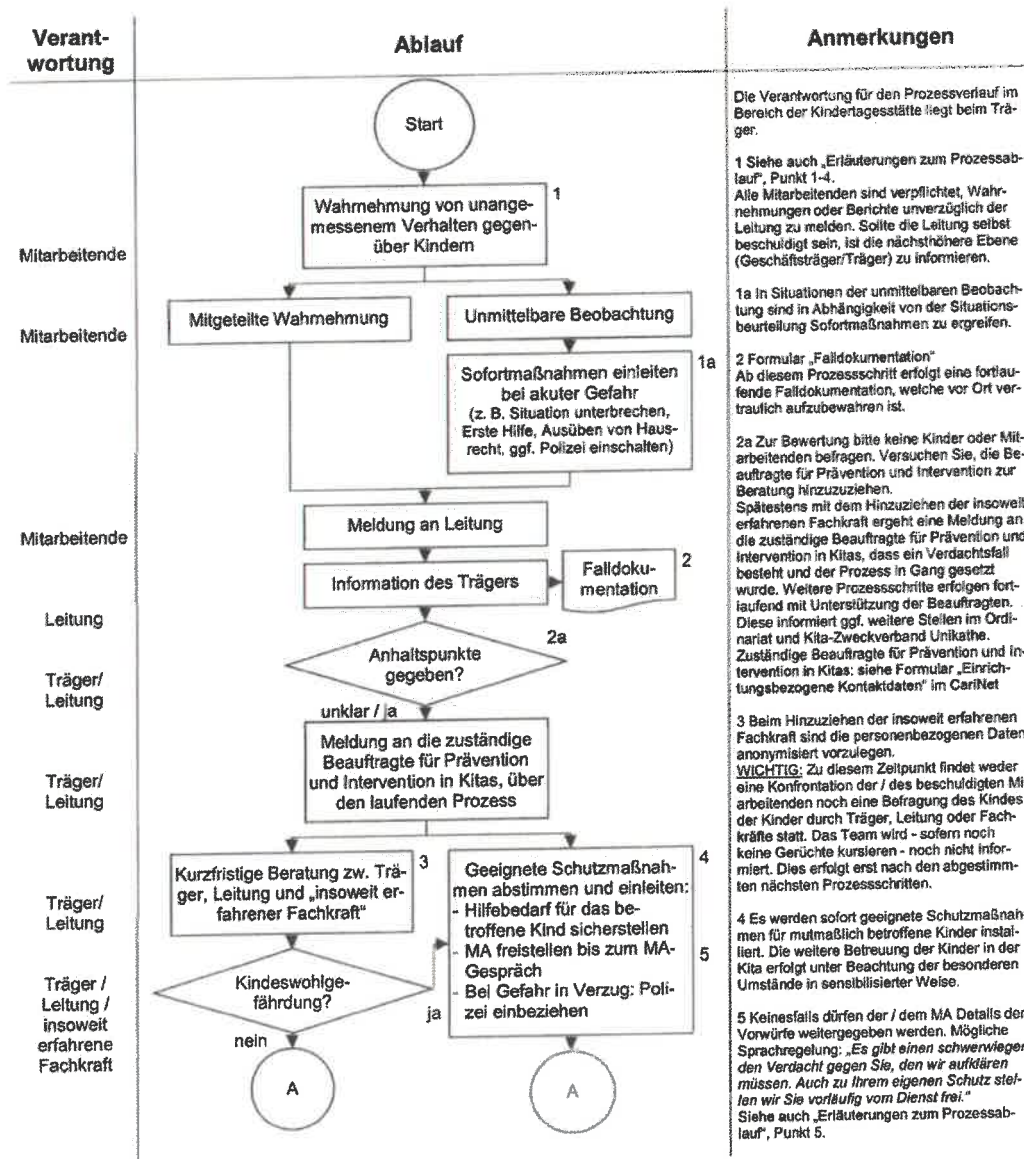


2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Hinweis: Bei Verdacht von unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	1 von 5

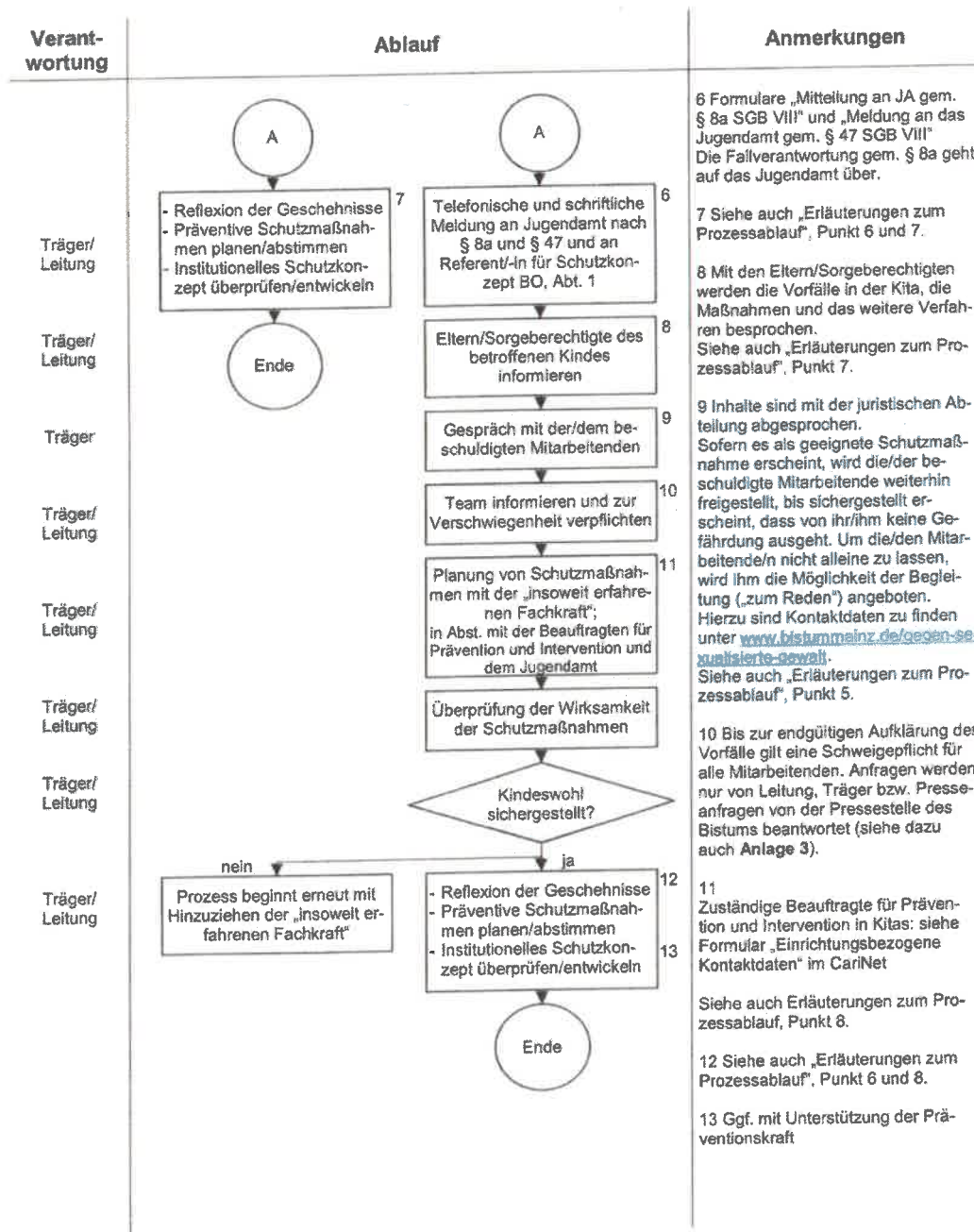
Qualitätsmanagement-Handbuch



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	2 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Erläuterungen zum Prozessablauf

- 1) **Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)**
 - Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
 - Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
 - Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
 - Konfrontieren Sie NICHT die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
 - Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
 - Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
 - Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

- 2) **Verdacht durch unmittelbare Beobachtung**
 - Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
 - Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

- 3) **Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes**
 - Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
 - Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
*Botschaft: „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“
„Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“*
 - Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
 - Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes - wenn überhaupt - werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
 - Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

- 4) **Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person**
 - Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
 - Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung / den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
 - Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
 - Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

Freigebe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	3 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

5) Gespräch/Anhörung der/des beschuldigten Mitarbeitenden (gemäß Anmerkung 5)

- Die/der Mitarbeitende muss mit dem Verdacht konfrontiert und angehört werden.
- Für das Gespräch mit der/dem beschuldigten Mitarbeitenden ist es notwendig, dass zwei Personen von der Trägerseite und ein Jurist / eine Juristin der Abteilung Kindertageseinrichtungen anwesend sind.
- Die/der Mitarbeitende hat das Recht, eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen (Rechtsanwalt/MAV).
- Der/die Mitarbeitende muss in Kenntnis gesetzt werden, über
 - die Möglichkeit der Aussageverweigerung,
 - die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
 - die Pflicht des Trägers, ggf. zum Schutz der Kinder, Strafanzeige zu erstatten.
- Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist eine Regelung zu finden, die sicherstellt, dass die beschuldigte Person und das betroffene Kind sich nicht treffen (ggf. vom Dienst freistellen).
- Werden in diesem Gespräch mögliche Gefährdungen anderer Kinder offenbar, ist die/der Mitarbeitende sofort freizustellen.
- Das Protokoll des Gesprächs unterschreiben alle Gesprächsteilnehmenden.
- Im Gesprächsanschluss sind die arbeitsrechtlichen Schritte - nach Bewertung des Sachverhaltes - abzuwägen. ((Die Bandbreite im Falle eines erhärteten Verdachts reicht von Ermahnung oder Abmahnung aufgrund konkreten Fehlverhaltens bis hin zur außerordentlichen Verdachtskündigung. Vor Ausspruch einer (Verdachts-)Kündigung ist die MAV zwingend anzuhören. Eine arbeitsrechtliche Beratung ist an dieser Stelle empfehlenswert.))
- Kann der Verdacht eindeutig ausgeräumt werden, ist der Ruf der/des beschuldigten Mitarbeitenden wiederherzustellen. Die/der Mitarbeitende ist zu rehabilitieren. Mit dem Ziel, wieder eine gute Arbeitsgrundlage herzustellen, müssen Formen gefunden werden, wie die beteiligten Parteien sich wieder begegnen können. Hierzu zählen z. B.:
 - eine Entschuldigung,
 - die Information, dass der Vorwurf entkräftet werden konnte und die/der Mitarbeitende entlastet ist (ggf. auch öffentlich).
 - eine Aufarbeitung im Team (siehe auch Punkt 6 der Erläuterungen).

6) Aufarbeitung der Situation mit Kindern und im Team (gemäß Anmerkung 4 und 7)

Wenn sich die Verdachtsmomente nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen auf Grundlage des (sexual-)pädagogischen Konzeptes und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für die Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team dient der Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung. Er ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergreifenden Situationen. Der Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- Fachberatung
- Präventionskraft
- Supervision
- Eine Team-Fortbildung

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
45	Martina Bauer	1	01.02.2023	4 von 5

Qualitätsmanagement-Handbuch



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

7) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkung 8)

- Wählen Sie einen passenden Ort mit ungestörtem Rahmen.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit. Der Träger muss an diesem Gespräch teilnehmen.
- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und die bisher umgesetzten und geplanten Maßnahmen.
Botschaft: Wir nehmen das ernst.
- Das Vertrauen der Eltern in die Einrichtung kann stark erschüttert sein. Um das Vertrauen wieder zu stärken, muss das gemeinsame Interesse „Kinderschutz“ zum Thema gemacht werden.
- Besprechen Sie das weitere Vorgehen und Maßnahmen, die das Kind besonders schützen.
Botschaft: Wir unterstützen Sie.
- Lassen Sie sich das Protokoll für Ihre Dokumentation gegenzeichnen.

8) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 12)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Beschuldigte Mitarbeitende freistellen, wenn ein schwerwiegender Vorwurf oder eine eindeutige Situation vorliegt.
- Sicherstellen, dass beschuldigte Mitarbeitende bis auf weiteres nicht alleine mit Kindern arbeiten.
- Auf die Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfemaßnahmen hinwirken.
- Gespräche mit Sorgeberechtigten vorbereiten und durchführen.
- Elternabend bei Bedarf terminieren, um einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen sicher zu stellen.

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere, wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch in sozialen Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung überprüfen
- Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
48	Martina Bauer	1	01.02.2023	5 von 5

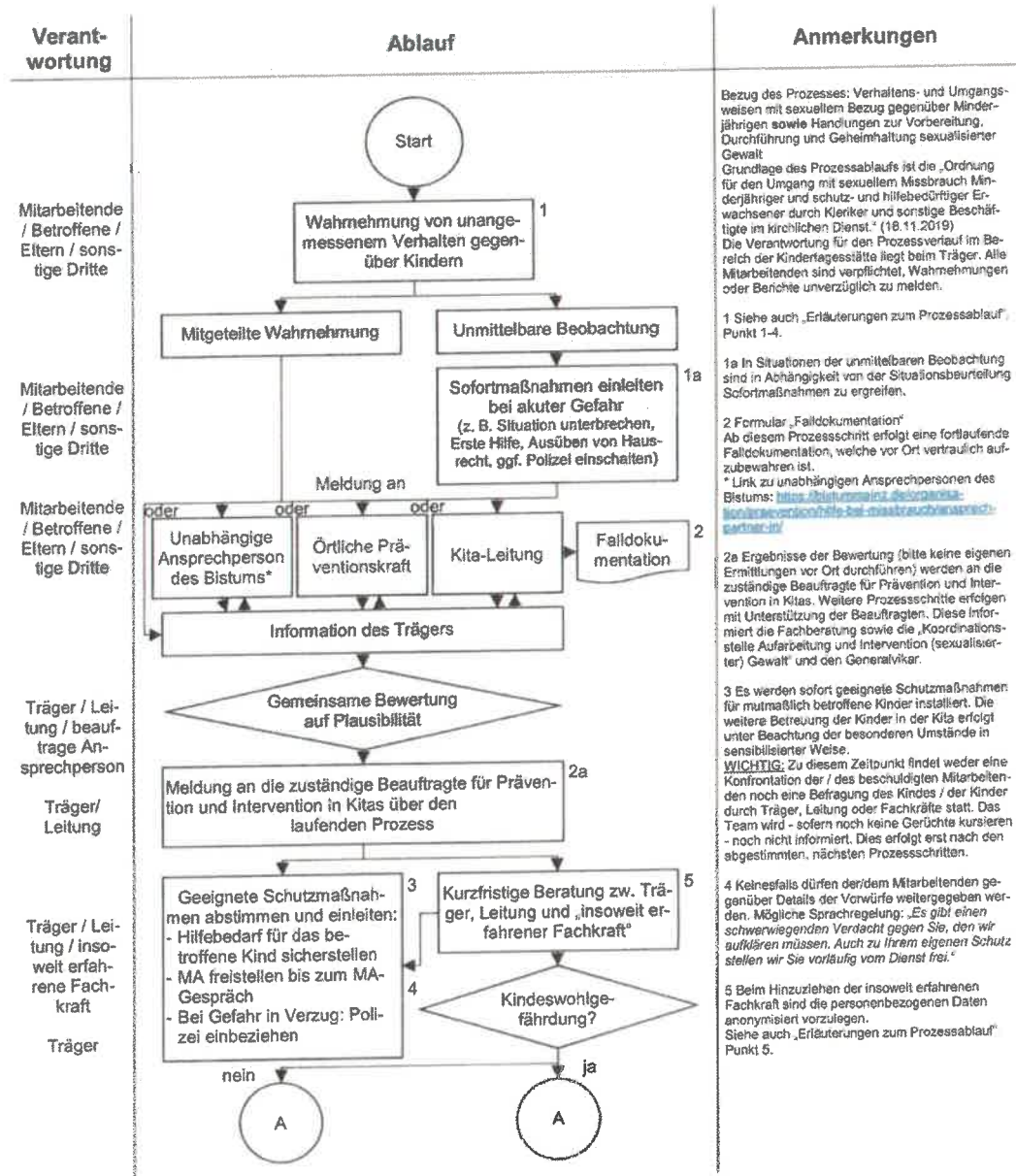


2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 4: Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Hinweis: Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.



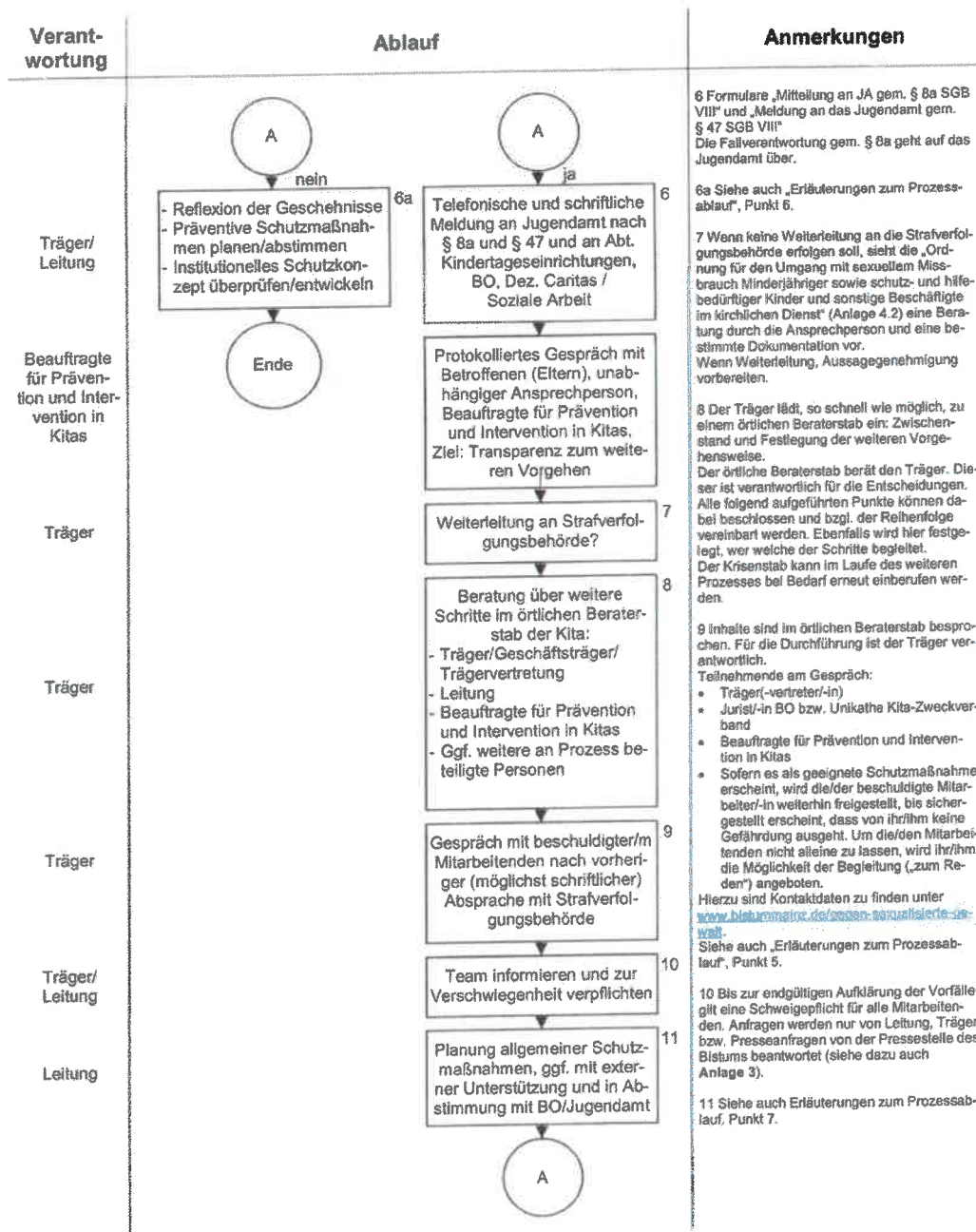
Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	1 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 4: Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
B	Martina Bauer	1	01.02.2023	2 von 5

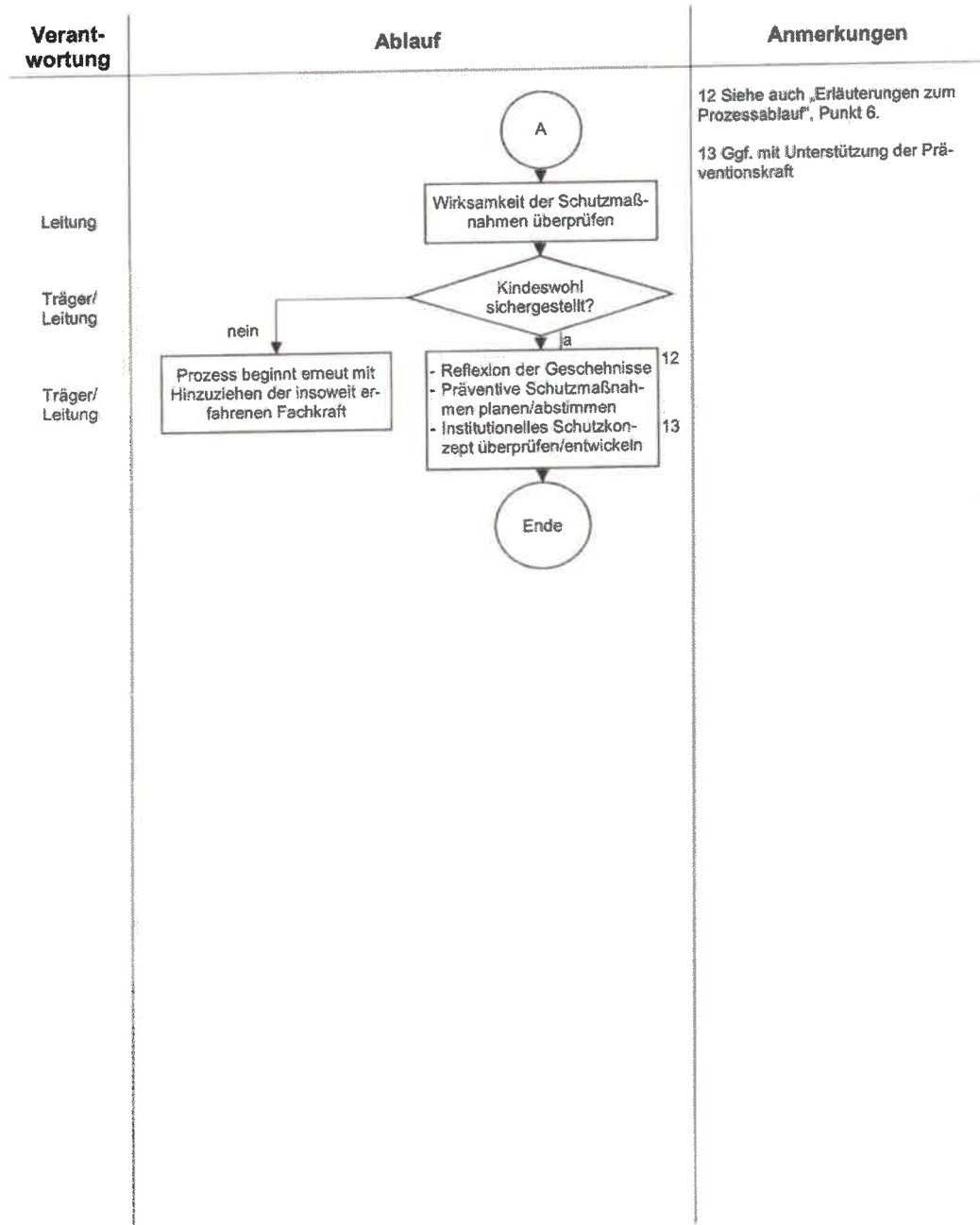
Qualitätsmanagement-Handbuch



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 4: Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	3 von 5

Qualitätsmanagement-Handbuch



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 4: Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Beobachten und dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Konfrontieren Sie NICHT die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
- Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Verdacht durch unmittelbare Beobachtung

- Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

3) Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- **Botschaft:** „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“
„Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“
- Versprechen sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes - wenn überhaupt - werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
- Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

4) Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
- Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung / den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
- Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
- Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	4 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 4: Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

5) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 9 und 11)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Beschuldigte/n MA freistellen, wenn schwerwiegender Vorwurf oder eindeutige Situation vorliegt
- Gerade bei solchen Beschuldigungen ist ein sensibles Vorgehen notwendig und es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen ist
- Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfsmaßnahmen

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch soziale Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf. Wichtig: Ein Info-Elternabend sollte keinesfalls vor der Entscheidung über die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde stattfinden, denn die Strafverfolgungsbehörde muss immer am Anfang einer Informationskette gegenüber Dritten stehen.

Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung (auch sexualpädagogisches Konzept) überprüfen
- Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

6) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 6a und 12)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des (sexual-)pädagogischen Konzeptes der Einrichtung und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team, um Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung zu gewinnen, ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergreifenden Situationen. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

7) Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- Kita-Fachberatung
- Präventionskraft
- Supervision
- Team-Fortbildung

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
45	Martina Bauer	1	01.02.2023	5 von 5



Vorbemerkung

Die Kindertagesstätte ist ein sensibler Ort für alle Beteiligten, in der Mitarbeitende, Eltern und Familien eine hohe Verantwortung für die gesunde Entwicklung von Kindern haben. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Abläufe, Strukturen und örtliche Gegebenheiten regelmäßig reflektiert und Vereinbarungen getroffen, die präventiv wirken und Kinder vor jeder Form von Gewalt schützen sollen.

Die Kirchengemeinde Dom St. Peter verantwortet das institutionelle Schutzkonzept gemäß Präventionsordnung¹ für ihre Einrichtungen und Gruppierungen. Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept des kath. Kinder- und Familienzentrums St. Lioba erfüllt zugleich die Anforderungen der Präventionsordnung und die Anforderungen an betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (Gewaltschutzkonzept).

Ziele

- Kitas sind ein sicherer Ort für Kinder und entwickeln eine Kultur des achtsamen Miteinanders für Kinder und Erwachsene
- mögliche Gefährdungen und Schutzfaktoren werden regelmäßig analysiert. Dabei sind Träger, Leitung und Mitarbeitende sowie Eltern und Kindern mit ihren unterschiedlichen Perspektiven eingebunden und berücksichtigt
- ein Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren ist etabliert und allen Akteuren bekannt. Es umfasst Beschwerdewege innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Kinder erhalten Unterstützung und Schutz, wenn sie von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt betroffen sind
- Kita-Leitung und pädagogische Fachkräfte sind sich ihrer Rolle und Verantwortung im Kinderschutz bewusst. Sie können bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung angemessen reagieren, kennen die Verfahrensabläufe und wissen um Fachstellen, die sie beraten
- die im institutionellen Schutzkonzept benannten Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sind allen Akteuren bekannt und werden wie vereinbart umgesetzt

Erwartungen interessierter Parteien

- der **Gesetzgeber** erwartet:
 - den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch gemäß §§ 8a ff und 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit dem „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz)
 - die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis
- das **Bistum Mainz** erwartet:
 - die Umsetzung der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ vom 01.03.2020
 - die Umsetzung des Schutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen vom 01.07.2022, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 21.06.2022
 - die Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 12.12.2019
- **Familien** erwarten:
 - eine Organisationskultur und -struktur, die den Schutz ihrer Kinder sicherstellt
- **Mitarbeitende** erwarten:
 - einen wechselseitig achtsamen Umgang mit Kindern und zwischen Erwachsenen
 - klare Strukturen, Ansprechpersonen und Fortbildungen, die in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützen und zu wertschätzendem und grenzachtendem Umgang beitragen
- **Kinder** erwarten:
 - sichere und verlässliche Bindungen.

^{1, 2} Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 01.03.2020

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	18.04.2023		1 von 8



Institutionelles Schutzkonzept

QM-Handbuch

2.7

Verantwortung	Standards und Regelungen	Anmerkungen
T	Vor Erarbeitung unseres institutionellen Schutzkonzeptes haben wir eine sehr ausführliche einrichtungsbezogene Schutz- und Risikoanalyse mit dem Team und der Elternvertretung durchgeführt. Die Ergebnisse sind dokumentiert und wurden im vorliegenden institutionellen Schutzkonzept eingearbeitet.	§ 5 PräVO
T	Das kita-spezifische institutionelle Schutzkonzept bezieht sich auf unterschiedliche Themen im Qualitätsmanagementhandbuch und der Konzeption und Allgemeinen Darlegung. Durch die Freigabe des Trägers sind Dokumente im QM-System von allen Mitarbeitenden verbindlich umzusetzen.	§ 11, 13 PräVO
T	Das institutionelle Schutzkonzept wird bei Bedarf, aber spätestens alle 5 Jahre überprüft und weiterentwickelt. Es ist Thema in der jährlichen Managementbewertung.	Qualitätskonferenz
	An der Erstellung des einrichtungsspezifischen institutionellen Schutzkonzepts waren folgende Personen (-gruppen) beteiligt: Vertreter/-in des Trägers, Leitung, Mitarbeitendenvertretung, komm. Präventionskraft, Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Elternvertretung, Familien und Kinder.	
	Haltung und Pädagogik	§ 15 PräVO
	In unserer Kita sind wir sensibel für verschiedenste Formen von Gewalt einschließlich körperlicher (physischer) Gewalt, seelischer (psychischer) Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzung, sowie Gewalt über digitale Wege - sowohl unter Kindern als auch von Erwachsenen gegenüber Kindern.	
	Für uns pädagogische Fachkräfte stellt sich im Alltag die Herausforderung eines sensiblen und fachlich reflektierten Umgangs mit Distanz und Nähe: Unsere Aufgabe ist es den körperlichen Kontakt, den Kinder einfordern, anzubieten und gleichzeitig jegliche Grenzverletzung zu vermeiden. Dieser Herausforderung begegnen wir mit unserer Professionalität als Fachkräfte, unserer Verantwortung als Erwachsene und einer sorgsamem Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden. Vereinbarungen zum Umgang mit Nähe und Distanz sind im nachfolgenden Verhaltenskodex festgehalten.	
LT	Für die Kita wurde ein „Verhaltenskodex“ erarbeitet und vom Träger in Kraft gesetzt. Darin haben wir unter anderem klare und transparente Regeln für einen achtsamen, grenzachtenden und respektvollen Umgang mit Kindern beschrieben. An der Erarbeitung beteiligt waren ein/-e Vertreter/-in des Trägers, die Leitung, die Mitarbeitendenvertretung, die komm. Präventionskraft, Vertreter/-innen des Teams, ehrenamtlich Tätige, Vertreter/-innen der Eltern und der Kinder. Es handelt sich hierbei um eine einrichtungsspezifische Ergänzung zum Verhaltenskodex des Rechtsträgers. Die Personen, die an der Erarbeitung mitgewirkt haben, sind mit Namen und Funktion dokumentiert. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen ¹ erhalten eine Kopie und verpflichten sich per Unterschrift den Verhaltenskodex einzuhalten. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird in der Personalakte aufbewahrt und geht als Kopie an den / die Mitarbeitende/-n.	§10 PräVO Schnittstellen: Konzeption und Allgemeine Darlegung 1.4.3 und 1.5.3 ¹ Alle Ehrenamtlichen, die auch ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	18.04.2023		2 von 8




Institutionelles Schutzkonzept

QM-Handbuch

2.7

	Wir etablieren eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Sensibilität. Die Rechte des Einzelnen werden durch klare Verhaltensregeln und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen geschützt.	
	Partizipation und Beteiligung: In unserer Kita sind Kinder konzeptionell an Entscheidungen beteiligt und eingebunden in Prozesse, die sie betreffen. In vielfältigen Situationen werden Kinder gehört oder entscheiden mit über das, was in der Kita geschieht. Kinder haben das Recht Wünsche und Unzufriedenheit zu äußern. Dafür haben wir ein altersgemäßes Beschwerdeverfahren entwickelt.	§12 PräVO Schnittstellen: Leitbild Konzeption und Allg. Darlegung: 1.4.3
LT	Ein wichtiger Baustein unserer Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist das sexualpädagogische Konzept. Kinder lernen sensibel für eigene als auch für die Bedürfnisse anderer zu sein und diesbezüglich sprachfähig zu werden. Über die Inhalte des Konzepts informieren wir auf angemessene Art und Weise alle Familien der Kita.	Schnittstellen: Leitbild Konzeption und Allg. Darlegung: 1.5.3
	Im Team haben wir verbindliche Regeln zum Wickeln und der Unterstützung beim Toilettengang vereinbart. Beim Umziehen der Kinder achten wir auf die Privatsphäre der Kinder. Wir gestalten diese Situationen als Beziehungs- und Bildungsangebot mit dem Ziel der größtmöglichen Beteiligung und Selbständigkeit der Kinder.	Schnittstellen: Konzeption und Allg. Darlegung 1.1.3 Beziehungs- volle Pflege PB Wickeln FKH 08/06
	Im pädagogischen Alltag stellen wir Kindern Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung – und stellen gleichzeitig regelmäßig sicher, dass es den Kindern gut geht.	
	Erziehungspartnerschaft	
	Wir gestalten unsere Kommunikation mit Familien transparent und verbindlich und sind sowohl kurzfristig im Tür- und Angelgespräch als auch in vertraulicheren Settings nach Vereinbarung ansprechbar. Über unsere Präventionsarbeit zum Kinderschutz informieren wir Familien regelmäßig und zielgruppenorientiert. Familien haben die Möglichkeit, unsere Schutzkonzepte und Verfahrensabläufe einzusehen. Das institutionelle Schutzkonzept und die Konzeption und Allgemeine Darlegung sind auf der Homepage einsehbar.	
	Familien haben das Recht und die Möglichkeit Wünsche und Unzufriedenheit zu äußern. Dafür haben wir ein Beschwerdeverfahren entwickelt.	§ 12 PräVO Schnittstelle: Konzeption und Allg. Darlegung 2.1.2
	Die Meldewege, die Familien nutzen können, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung oder Übergriffe durch Mitarbeitende vermuten, veröffentlichen wir an der Pinnwand im Flur.	Schnittstelle: Formular Meldewege Verdacht Kindeswohlgefährdung
	Wenn wir Belastungssituationen in Familien wahrnehmen, kommen wir mit den Eltern ins Gespräch und machen Unterstützungsangebote.	
	Personal	
T / LT	Im Bewerbungsverfahren prüfen wir die fachliche und persönliche Eignung für die Arbeit mit Kindern. Darum wird schon hier und später im Rahmen der Einarbeitung die Thematik des Kinderschutzes angesprochen.	Siehe § 6-8 PräVO Schnittstellen: Prozess „Einstellung neuer MA“, Einarbeitung

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	18.04.2023		3 von 8

	Institutionelles Schutzkonzept	QM-Handbuch
		2.7

	<p>Um sicherzustellen, dass in der Kita keine Personen beschäftigt sind, die wegen einer Sexualstraftat nach § 72a SGB VIII verurteilt wurden, legen Bewerber/-innen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Das erweiterte Führungszeugnis wird auch im Verlauf der Beschäftigung alle 5 Jahre von allen Mitarbeitenden und Honorarkräften vorgelegt.</p> <p>Zusätzlich geben alle Bewerber/-innen eine Selbstauskunftserklärung ab. Diese enthält die Versicherung, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt wurden und auch kein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird, verpflichten sie sich dies dem Dienstvorgesetzten zu melden.</p>	<p>neuer Mitarbeitender" und „Personen in Freiwilligendiensten“</p>
T	<p>Von Ehrenamtlichen (z. B. Vorlesepaten, Personen im Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Sozialen Jahr) die in der Kita tätig sind, wird je nach Art, Intensität und Dauer ihrer Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Die Bewertung erfolgt mittels des Prüfschemas der Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz.</p> <p>Für Ehrenamtliche, die aufgrund ihrer Tätigkeitsmerkmale zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, erfolgt die Sichtung durch die Zentralstelle Führungszeugnisse im Bischöflichen Ordinariat.</p> <p>Auch ehrenamtlich Tätige geben die oben beschriebene Selbstauskunftserklärung ab. Ein Exemplar der Selbstauskunftserklärung wird auch in der Zentralstelle Führungszeugnisse dokumentiert.</p>	<p>§ 7 PräVO Schnittstellen: PB „Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen“</p> <p>Prüfschema: https://bistum-mainz.de/export/sites/bistum/organisation/praevention/galleries/downloads/Pruefschema-erweitertes-Fuehrungszeugnis.pdf</p>
LT	<p>Haltung und Abläufe zum Kinderschutz sind verpflichtender Teil der Einarbeitung neuer Mitarbeitender, Ehrenamtlicher und Personen in Ausbildung und Praktikum.</p> <p>Leitung und Mitarbeitende wurden im Rahmen einer Präventionsschulung zu Fragen des Kinderschutzes unterwiesen.</p> <p>Durch jährliche Belehrungen der Mitarbeitenden (z. B. im Rahmen einer Teamitzung) wird sichergestellt, dass alle Kenntnis über das aktuelle Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz haben.</p>	<p>§14 PräVO</p> <p>Dokumentation der Belehrung</p>
T / LT	<p>Fort- und Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitung und Mitarbeitende bilden sich regelmäßig zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention von sexualisierter Gewalt fort - die Schulungen zum Kinderschutz sind im Rahmen der Fortbildungsplanung berücksichtigt. Teilnahmebescheinigungen sind in Kopie in der Personalakte abgelegt. Teambelehrungen sind durch eine Anwesenheitsliste dokumentiert. - Die Stadt Worms bietet regelmäßige interdisziplinäre Vernetzungstreffen an, an dem die Leitung regelmäßig teilnimmt. Über das Online-Portal „Frühe Hilfen“ hat die Einrichtung Einsicht auf eine Vielzahl von Angeboten im Sozialraum. Notwendige Informationen und/oder Formulare sind dort zum Download bereitgestellt. 	<p>§ 9 PräVO Schnittstelle: 2.5 Schutzkonzept Prozess „Fortbildungsplanung“</p> <p>www.fruehe-hilfen-worms.de BN: Netzwerk Kinderschutz PW: NwKs.08</p>

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	18.04.2023		4 von 8



Institutionelles Schutzkonzept

QM-Handbuch

2.7

	<p>Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene als Mitarbeitende Sind Mitarbeitende jünger als 18 Jahre oder im Sinne der Präventionsordnung schutz- oder hilfebedürftig findet die Präventionsordnung Anwendung.</p>	
	Anhaltspunkte zum Handeln - Intervention	
T / LT	Bei Vorkommnissen von Gewalt in der Einrichtung intervenieren Mitarbeitende und Träger nach dem Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam zu begegnen.	§12 PräVO Schnittstelle: 2.5 Schutzkonzept und Prozesse 2.5.1-2.5.4
LT	Bei offensichtlicher akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt unverzüglich eine Meldung an das Jugendamt (§ 47 Abs. 2 und § 8a SGB VIII). In Abstimmung mit diesem werden erforderliche Schritte zur Sicherung des Kindeswohles eingeleitet. (analog der Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept)	z. B. Anzeichen körperlicher und / oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung
LT	Nach der Meldung einer Kindeswohlgefährdung liegt die Fallverantwortung gemäß Art. 6 GG beim Jugendamt. Ungeachtet dessen werden Kinder und ihre Familien auch weiterhin durch die Kita begleitet und unterstützt.	
	Fachstellen und Netzwerk	
	Wir haben ein Netzwerk von Fachstellen aufgebaut, auf das wir bei Bedarf zurückgreifen können.	Schnittstelle: Formular „Einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes“
	Weitere Schutzmaßnahmen	
	<p><u>Schwierige Eingewöhnungen:</u> Unser Eingewöhnungskonzept ist als PB im FKH beschrieben. Die Eingewöhnungen geschehen (nach Schnuppernachmittagen im Frühjahr/Sommer) in der Regel nach den Sommerferien in Peergroups. Hierbei achten wir dennoch auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes (bzw. seiner Familie) und stimmen die Eingewöhnung individuell ab. Während der kompletten Eingewöhnungszeit sind wir sehr engmaschig im Austausch mit den Familien und besprechen täglich, wie der nächste Schritt der Eingewöhnung aussieht. In manchen Fällen gelingt eine Eingewöhnung aus verschiedenen Gründen nicht (z.B. wenn die Kinder sich nach dem Trennungsversuch nicht von uns beruhigen lassen und dies sich nach einem Zeitraum von 2-3 Wochen überhaupt nicht verbessert). Wir besprechen auch dann die nächsten Schritte mit den Familien und vereinbaren gemeinsam das weitere Vorgehen. Hierbei behalten wir uns zum Wohl des Kindes vor, die Eingewöhnung für eine gewisse Zeit zu pausieren, auch wenn der Betreuungsvertrag bereits für einen bestimmten Termin geschlossen wurde.</p>	PB Eingewöhnung
	<p><u>Sauberkeitserziehung bzw. Kleidungswechsel:</u> Möchte ein Kind entweder nicht gewickelt oder beim Einlassen oder Einkoten sich nicht umziehen oder helfen lassen, nehmen wir bei Bedarf telefonisch Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf und besprechen das weitere Vorgehen. Wir möchten das Kind auf keinen Fall gegen seinen Willen wickeln und/oder umziehen.</p>	

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	18.04.2023		5 von 8



Institutionelles Schutzkonzept

QM-Handbuch

2.7

	<p><u>Verhaltensauffällige Kinder mit aggressivem Verhalten:</u> Zeigt ein Kind regelmäßig aggressives Verhalten ggüber sich selbst, anderen Kindern oder den päd. Fachkräften und bedarf es einer ständigen 1:1 Betreuung, bei der wir das Kind regelmäßig vor sich selbst, anderen Kindern und dem päd. Personal schützen müssen, gehen wir frühzeitig mit der Familie und unseren Trägervertretern ins Gespräch und suchen nach entsprechenden Hilfs- und Beratungsangeboten. Die Gespräche und Beobachtungen, und die damit verbundenen Absprachen, protokollieren entsprechend in der Akte des Kindes. Nach Absprache mit dem Träger behalten wir uns vor, die Betreuungszeit, entgegen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages, gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen.</p>	
	<p><u>Geschenke</u> Wir freuen uns, wenn sich die Familien in unserer Einrichtung wohl fühlen und sind sehr dankbar für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Besonders zum Abschied des Kindes aus der Kita möchten sich die Eltern durch persönliche Geschenke bei einzelnen päd. Fachkräften bedanken. Wir freuen uns über die Wertschätzung, möchten alle Familien jedoch bitten von persönlichen Geschenken an einzelne päd. Fachkräfte abzusehen. Wenn die Familien uns dennoch eine kleine Freude machen möchten, können sie gerne ein Geschenk für die Einrichtung (z.B. Spiel oder Buch) oder ein kleines Gemeinschaftsgeschenk an das ganze Team (z.B. Packung Kaffeebohnen oder etwas Süßes) übergeben.</p>	
	<p><u>Kleidung</u> Wir achten bei unserer Kleidungs Auswahl auf eine angemessene Kleidung. Diese sollte funktional sein und alle intimen Bereiche (auch beim Bücken oder Sitzen auf dem Boden) bedecken. Bei den Kindern achten wir darauf, dass sie auch an warmen Tagen bei Wasserspielen im Freien, mindestens mit Unter- oder Badehose bekleidet sind und der Oberkörper in jedem Fall durch ein Unterhemd oder T-shirt bedeckt ist.</p>	
	<p><u>Ecken und uneinsehbare Bereiche:</u> In unserer Kita gibt es auch Ecken und Bereiche, die nicht dauerhaft eingesehen werden können. Diese Bereiche sind dem päd. Personal bekannt und sie werden regelmäßig in Teamsitzungen, aber auch mit den Kindern in der Kinderkonferenz besprochen und es werden gemeinsame Regeln vereinbart, was in diesen Bereichen erlaubt ist und was nicht.</p>	
	<p><u>Sexualpädagogik in den Alltag integrieren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir finden eine gemeinsame Sprache und benennen die Geschlechtsteile einheitlich mit Penis und Scheide • In der Einrichtung gibt es eine Vielzahl von Material: Bücher, Puzzle, Kamishibai, Fachliteratur ... • Das Thema „Sexualpädagogik“ wird jährlich kindgerecht mit den Kindern im Rahmen der gesunden Ernährung – mein Körper besprochen • Toilettenregeln und Grenzen werden jeweils nach den Schließzeiten und bei Bedarf mit den Kindern besprochen • Beim kollektiven Händewaschen (bei dem auch viele Kinder auf Toilette gehen) achtet die FK auf 	<p>Auflistung aller Materialien für Sexualpädagogik in einer gemeinsamen Liste</p>

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	18.04.2023		6 von 8



Institutionelles Schutzkonzept

QM-Handbuch

2.7

	<p>die Einhaltung der Regeln und spricht die „Verstöße“ direkt an</p> <p><u>Sanitärraum</u> Die Kindertoiletten in unserem Sanitärbereich können nicht von den Kindern verschlossen werden. Andere Kinder haben so jederzeit die Möglichkeit, die Toilettenkabine zu öffnen, während ein Kind gerade auf Toilette sitzt. Erwachsene können jeder Zeit über die etwa 1,40 m hohe Kabine drüber schauen und haben ebenfalls Einblick in die Kabine.</p> <p><u>Regelungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus diesem Grund dürfen Eltern den Sanitärbereich nicht, ohne ausdrückliche Absprache mit den Gruppenerzieher*innen und ohne Begleitung, betreten! • An jeder Kabine hängt eine „Ampel“ (Kreis rot-grün), den die Kinder vor und nach der Benutzung der Toilette entsprechend umdrehen. Rot bedeutet, dass die Toilette besetzt ist und niemand ohne zu fragen in die Toilette gehen oder drüber schauen darf! Bei grün ist die Toilette frei und darf benutzt werden. • Sind Schilder auf rot gedreht und man hat den Eindruck, dass die Toilette trotzdem gerade nicht benutzt wird, muss dies durch Anklopfen und eine Frage, ob jemand in der Kabine ist, vorher geklärt werden. • Werden diese Regeln nicht eingehalten, kennen die Kinder die entsprechenden Melde- und Beschwerdewege und wenden sich an die Fachkräfte. Die Regeln werden dann mit den betroffenen Personen noch einmal besprochen. 	
	<p><u>Umgang mit kindlicher Neugierde – Genitalien gegenseitig anschauen:</u> Uns ist wichtig, den Kindern das Thema nicht komplett zu tabuisieren und uns ist bewusst, dass dieses kindliche Neugierverhalten auch zu der Entwicklung dazugehört. Dennoch möchten wir, auch im Blick auf die Vielzahl unserer Kulturen in den Familien, die Kinder, um dieses natürliche Neugierverhalten zu stillen, in der Kita nicht an anderen Kindern beobachten lassen und zeigen deshalb Alternativen auf.</p> <p><u>Regelungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder schauen sich nicht gegenseitig nackt an. • Falls eine päd. Fachkraft dies doch beobachtet, bietet sie Alternativen an (Bücher, Puzzle, auf Elternhaus verweisen). • Wir erstellen eine kurze Aktennotiz und sprechen die Eltern beim Abholen kurz an. • Die Gruppenleitung des Kindes wird informiert • Die Kinder werden darin gestärkt „Nein“ zu sagen, die eigenen Grenzen aufzuzeigen und Hilfe zu holen, wenn sie etwas nicht möchten. 	
	<p><u>Projekt „Kinder stark machen“</u> Mit diesem, in den Alltag integrierten, Projekt soll vor allem das Selbstwertgefühl der Kinder und das positive Gefühl zum eigenen Körper gestärkt werden.</p>	<p>PB Projekt „Kinder stark machen“</p>

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	18.04.2023		7 von 8

Verhaltenskodex im Katholischen Kinder- und Familienzentrum St. Lioba

Der folgende Kodex gilt als Verpflichtung für jede Mitarbeitende und jeden Mitarbeitenden im kath. Kinder- und Familienzentrum St. Lioba und ist deshalb in der persönlichen Form formuliert!

1. Ich unterstütze Kinder (und Jugendliche, die in der Einrichtung tätig sind) in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke und unterstütze sie darin, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe einzutreten.
2. Mein Umgang mit Kindern (und Jugendlichen) ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde und mache den Kindern ihre Rechte bewusst.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
5. Ich achte auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Verhalten sich Personen oder die mir anvertrauten Kinder oder Jugendlichen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein.
6. Ich höre zu, wenn mir Kinder (oder Jugendliche) verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wurde oder wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt von Männern, Frauen, Kindern und Jugendlichen verübt werden kann. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel.
7. In Verdachtsfällen handle ich umgehend gemäß den Regelungen des Schutzkonzeptes der Kindertagesstätten im Bistum Mainz.
8. Als Erwachsene/-r bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern (und Jugendlichen) bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Hiermit erkläre ich _____ (Name, Vorname)

den Verhaltenskodex des kath. Kinder- und Familienzentrums St. Lioba gem. § 10 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam gelesen und verstanden habe. Das institutionelle Schutzkonzept ist mir bekannt.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex und das institutionelle Schutzkonzept in seiner jeweils geltenden Fassung gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum	Name und Vorname Mitarbeitende/-r	Unterschrift Mitarbeitende/-r

Bearbeitung	Version	Datum	Freigebe T	Seite
Martina Bauer	1	18.04.2023		8 von 8

Anlage 9 Schutzkonzept der Dom- und Martinsjugend: Grenzübertritt-Grenzverletzung-Angemessenes Verhalten

Schutzkonzept der Dom- & Martinsjugend: Grenzübertritt – Grenzverletzung – Angemessenes Verhalten - Nach Kategorien –

Grenzübertritt	Grenzverletzung	Angemessen
----------------	-----------------	------------

Duschen / Schwimmbad

Zwangsduschen	Hilfe bei Verletzungen	Bitte regelmäßig zu duschen
Besuch eines FKK Badesees	Bei Randalen für Deeskalation sorgen	Badekleidung im Schwimmbad
Gemeinsames Umziehen		zeltweise duschen
GL & K duschen miteinander		geregelte Duschzeiten (Schilder)

Elektronische Geräte

reiner Zeitvertreib	Infos bei Gruppenspielen	jugendfreie Musik
sexuelle Inhalte	Fotos & Videos	Taschenlampe
		Notfälle

Genussmittel

Rauchen vor K	Alkohol trinken vor K	Fahrlisten / nüchtern bleiben
Joints / illegale Drogen auf Gelände		Einsatz eines Promilletesters (Nüchtern = 0.00 Promille!)
harter Alkohol		Biertrinken ab 16 Jahren
Alkohol/Zigaretten/... herumliegen lassen (egal, ob leer oder voll)		Alkoholverbot, wenn man ansonsten am nächsten Morgen nicht einsatzfähig ist.
Biertrinken unter 16 Jahren		
Rauchen unter 18 Jahren		
LSD		
→ Wer sich wegen Alkohol übergibt, wird nach Hause geschickt!		

Im Zelt

GL geht ins Zelt, während K sich umziehen	GL ist tagsüber im Zelt (mehrere Kinder oder Tür offen)	Zeltführer schaut nach dem Zähneputzen kurz im Zelt vorbei
GL geht ins Zelt, während K schlafen	Krankheit	Klopfen / Bescheid geben, bevor Zelt betreten wird
GL ist tagsüber mit K allein in geschlossenem Zelt		

Grenzübertritt	Grenzverletzung	Angemessen
----------------	-----------------	------------

Macht / Hierarchieverhältnis

eigennützig Aufgaben / Aufträge verteilen	Strafen werden in Absprache verteilt	Aufgaben / Aufträge nutzen der Allgemeinheit
GL werden ungleich behandelt und stehen auf verschiedenen Hierarchiestufen (Ausnahme: Lagerleitung)		Hierarchieverhältnis bei respektlosem / unangebrachtem Verhalten deutlich machen
grundloses Bestrafen		Meinungsfreiheit respektieren

Nachtwache

zu laute Trinkspiele, welche die Kinder wachhalten	Gruselgeschichten	Hand halten, wenn K Angst hat und es selbst initiiert
Wachhalten der Kinder		K ins Bett schicken, wenn es (vermehrt) einschlft

Nähe & Distanz

GL ignoriert K, GL lässt K spüren, dass es nicht gemocht wird	Körperkontakt bei Freundschaften (die bereits vor Lager bestanden)	eigene Grenzen setzen & Grenzen anderer respektieren
Körperkontakt bei Freundschaften (die erst im Lager entstanden)	Körperkontakt zwischen GL und K beim Trösten (wenn von K initiiert)	Ein Regelverstoß wird sofort „anonym“ bei der Lagerleitung gemeldet.
GL umarmt K (Intention des GLs)		vor Körperkontakt immer fragen
K sucht immer wieder die Nähe eines GLs		Körperkontakt unter Geschwistern
Küssen		
Diskriminierung		

Schlafen

Kuscheln	Beruhigungsmaßnahmen	bei Heimweh trösten
K filmen / fotografieren		Ansage / Zurechtweisen, wenn es zu laut ist
miteinander schlafen		

Grenzübertritt	Grenzverletzung	Angemessen
----------------	-----------------	------------

Spiele

Anfassen von privaten Körperstellen	K werden festgehalten (abhängig vom Spiel)	Kein K ist gezwungen mitzuspielen
absichtliches Verletzen		Codewort
komplett auf ein K legen (z.B. „Sauhaufen“)		Entschuldigung nach Regelverstoß erfolgt
Beleidigungen		„Stopp heißt Stopp!“

Strafen / Regeln

Strafen werden aktiv ohne Absprache verteilt	Alles wird „überregelt“	situationsabhängig mit dem K regeln und mit K & Problem auseinandersetzen
--	-------------------------	---

Verletzung / Krankheit

Ohne Absprache verarzten (Absprache auch mit Kind!)	Trösten (nur nach vorheriger Absprache mit K)	GL verarzten K immer zu zweit
GL ist allein mit K (sowohl Verarzten als auch Trösten)		

GL = Gruppenleiter*in; K = Kind

Hausordnung

Stand: November 2023

Haus am Dom Domplatz 3 67547 Worms



Gemeindehaus „Haus am Dom“ der Domgemeinde St. Peter

- 1. Die Räumlichkeiten im Haus am Dom dienen im Wesentlichen der Gemeindegemeinschaft. Sie sind unabhängig davon durch alle Besucher und Nutzer des Hauses umsichtig und sorgsam zu behandeln – dies gilt für die Räume und deren Gebäudeausstattung an sich, die Sanitär- und Küchenanlagen sowie sämtliches Inventar, angefangen beim Mobiliar bis hin zu Nutzartikeln wie Geschirr und Besteck. Das Eigentum der Domgemeinde St. Peter ist zu achten und respektvoll zu behandeln, so, als wäre es der eigene Besitz.**
- 2. Den Ansprechpartnern und Vertretern der Domgemeinde St. Peter ist hinsichtlich ihrer Weisungen Folge zu leisten.**
- 3. Alle Raumnutzungen sind vorher anzuzeigen (auch bei internem Tausch). Bei gleichzeitiger Anwesenheit verschiedener Nutzungsgruppen ist gegenseitige Rücksichtnahme selbstverständlich und gefordert.**
- 4. Nutzer der Räumlichkeiten des Gemeindehauses „Haus am Dom“ haben Sorge dafür zu tragen, dass Gänge, Flure, Türen, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge sowie Treppenhäuser im Grundsätzlichen freigehalten werden und nicht durch temporäres Abstellen von Gegenständen in ihrer Funktion beschränkt werden. Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten.**
- 5. Gebäude, Räumlichkeiten und Inventar sind wie bereits in Absatz 1 beschrieben sorgfältig zu behandeln. Entstandene Beschädigungen sind unverzüglich und unaufgefordert den aufgeführten Ansprechpartnern zu melden.**
- 6. Stühle, Tische und sonstiges Inventar mit Bodenkontakt dürfen nicht geschoben, sondern müssen vorsichtig getragen werden. Vermieden werden sollen Beschädigungen des Parkettbodens, der Wände und Türen.**
- 7. Jegliches Inventar, welches aus Lagerräumlichkeiten oder Schränken zur Nutzung entnommen worden ist, ist nach selbiger wieder an den Ursprungsort zu stellen oder legen und darf keinesfalls, auch nicht kurzzeitig, aus dem Hause mitgenommen werden.**
- 8. Der Flügel und/oder das Klavier darf/dürfen nicht als Ablage benutzt werden. Sie sind geschlossen zu halten. Der Flügel ist Eigentum des Vereins Musik am Dom e.V.**
- 9. Das Anbringen von Dekorationen mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder ähnlichen Befestigungsmaterialien ist nicht erlaubt.**

10. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet. Blindenhunde sind erlaubt.
11. Die Nutzung der Terrasse / des Balkons welche zum Domplatz gerichtet ist, ist nicht erlaubt. Die dem Domplatz ebenerdig bestuhlte Terrasse ist Pachtgegenstand der Gastronomie. Der Kreuzganggarten (Eingang Foyer) ist zur Durchführung von Veranstaltungen nur nach expliziter Genehmigung durch die Vertreter der Domgemeinde nutzbar.
12. Das Rauchen, auch das von sogenannten E-Zigaretten, ist im gesamten Haus verboten.
13. Das Grillen mit offenem Feuer ist im Haus an sich sowie den zugehörigen Flächen vor und hinter dem Haus nicht gestattet.
14. Müll jeglicher Art ist in den dafür vorgesehenen Mülleimern im Haus selbst und um das Haus am Dom herum zu entsorgen.
15. Die Eingangstüren sind geschlossen zu halten. Nach Ende der jeweiligen Veranstaltung sind die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppe verpflichtet, alle Eingangstüren der Kreuzgangs- und Domplatzebene auf Verschluss zu überprüfen bzw. ordnungsgemäß zu verschließen.
16. Das Gemeindehaus grenzt an vermietete Immobilien und Wohngebiet; deshalb ist darauf zu achten, dass die Anwohner nicht gestört werden. Ab 22:00 Uhr ist auf die Nachtruhe zu achten und einzuhalten. Weiterhin sind mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft die Fenster und Außentüren ab 22.00 Uhr zu schließen Musik und Unterhaltung sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken.
17. Mit Ressourcen wie Strom und Wasser ist umsichtig umzugehen.
18. Eltern werden gebeten der Aufsichtspflicht für Ihre Kinder nachzukommen. Unbeaufsichtigtes Herumtoben ist unerbeten.
19. Fahrräder sind in oder an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Eine Mitnahme in das Haus oder eine Anlehnung an die Außenfassade des Gebäudes sind nicht gestattet. Die Türen sowie der Fluchtweg am Kreuzgang sind freizuhalten.
20. Alle Mieter und kirchliche Gruppen sind verpflichtet die Räumlichkeiten nach der Nutzung in sauberen Zustand besenrein zu hinterlassen.
21. Das Mitbringen von Getränken ist nicht gestattet. Im Haus am Dom werden für Gruppen Getränke angeboten, die von den Verantwortlichen der Gruppen in der Küche entsprechend entnommen und aufgeschrieben werden.
22. Die Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin hat ein gemeinsames institutionelles Schutzkonzept erstellt, welches auf der Homepage der Pfarrgruppe eingestellt ist. Die Ansprechpartner, die eine Raumbuchung vorgenommen haben, müssen mit der Reservierungsanfrage den dazugehörenden Verhaltenskodex, in dem insbesondere der achtsame Umgang untereinander geregelt ist, unterschrieben einreichen. Sie achten darauf, dass der Verhaltenskodex für den Zeitraum der Raumnutzung umgesetzt wird.

Ansprechpartner:

Vermietung und Absprachen: Martina Bauer 06241-5961635
vermietung@wormser-dom.de

Anlage 11 Liste der Gruppierungen innerhalb der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin

Gruppierung	Häufigkeit der Treffen	fester (F) / offener (O) Personenkreis	Ort
Domchor	wöchentlich	F	Haus am Dom
Collegium vocale	wöchentlich	F	Haus am Dom
Choralschola	monatlich	F	Haus am Dom
Domband	2x monatlich		Haus am Dom
Musik am Dom			
Martinschor	wöchentlich	F	???
Frauenbund	monatlich	F/O	Haus am Dom
Flüchtlingshelferkreis/ Begegnungscafé	monatlich	O	Haus am Dom
Deutschkurse	3x wöchentlich	O	Haus am Dom
Besuchsdienstkreis	6x jährlich / + Besuche	F/O	Haus am Dom
Jugend / Messdiener	1x monatlich + Aktivitäten	F/O	Haus am Dom
PGR	6-7x jährlich	F/O	Haus am Dom
KVR Dom	10-12x jährlich	F	Pfarrhaus
KVR St. Martin	6-7x jährlich	F	Pfarrhaus
Kath. Kinder- und Familienzentrum	täglich Mo-Fr	F	Kita
Erstkommunionvorbereitung	Module und Gottesdienste	F/O	Haus am Dom
Firmvorbereitung	Module und Gottesdienste	F/O	
City- und Touristenseelsorge	2x monatlich + Aktionen	F/O	Haus am Dom/Kirchen
Pfarrbüro (Sekretär*innen)	täglich Mo-Fr	O	Pfarrhaus
Dombauverein	6x jährlich / + Aktionen	F/O	
Förderverein St. Martin		F/O	
Kolpingsfamilie Worms (Verband)		F/O	
KKV (Verband)			
Pax Christi (Verband)			
Martinsbörse	2x monatlich	O	Martinsbörse
Domschweizer	wöchentlich / 2 x jährlich	O	Dom
Lektoren / Kommunionhelfer	wöchentlich	F	Dom/St. Martinskirche
Kantoren	wöchentlich	F	Dom/St. Martinskirche
MAV	nach Bedarf	F	Kita Büro
AG Caritas	???		
AG Kita, Familie und Jugend	5-6x jährlich	F/O	Haus am Dom

